

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 20. Juli

1978

Datum	Inhalt	Seite
17. 5. 1978	Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung — LWO)	433

Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung-LWO)

Vom 17. Mai 1978

Auf Grund des Art. 101 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1974 (GVBl S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1977 (GVBl S. 390), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Wahlbeauftragte

- § 1 Landeswahlleiter, Wahlkreisleiter
- § 2 Bildung der Wahlausschüsse
- § 3 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 4 Stimmkreisbeauftragter
- § 5 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 6 Tätigkeit des Wahlvorstandes
- § 7 Beweglicher Wahlvorstand
- § 8 Ehrenämter
- § 9 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld für Inhaber von Wahl Ehrenämtern

II. Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmbezirke

- § 10 Allgemeine Stimmbezirke
- § 11 Anstaltsstimmbezirke

2. Wählerverzeichnis

- § 12 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 13 Form des Wählerverzeichnisses
- § 14 Eintragung der Stimmberechtigten
- § 15 Eintragung von Stimmberechtigten ohne Hauptwohnung in Bayern
- § 16 Eintragung der im Ausland wohnenden Stimmberechtigten
- § 17 Mitteilungspflicht der Gemeinde bei Abmeldung Wegziehender
- § 18 Benachrichtigung der Stimmberechtigten
- § 19 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 20 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 21 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 22 Abschluß des Wählerverzeichnisses

3. Wahlscheine

- § 23 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins
- § 24 Wahlscheinanträge
- § 25 Ausstellung von Wahlscheinen
- § 26 Wahlscheinverzeichnisse
- § 27 Vermerk im Wählerverzeichnis

- § 28 Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins
- § 29 Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Stimmberechtigte in Klöstern und in Justizvollzugsanstalten

4. Wahlvorschläge und Stimmzettel

- § 30 Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen
- § 31 Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge
- § 32 Vorprüfung der Wahlkreisvorschläge
- § 33 Beschlußfassung über die Wahlkreisvorschläge
- § 34 Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses
- § 35 Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge
- § 36 Beschaffenheit der Stimmzettel
- § 37 Gestaltung der Stimmzettel

5. Abstimmungsräume, Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinde

- § 38 Abstimmungsräume
- § 39 Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinde

III. Durchführung der Abstimmung

1. Allgemeine Vorschriften

- § 40 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 41 Abstimmungsschutzvorrichtungen
- § 42 Wahlurne
- § 43 Wahltisch
- § 44 Eröffnung der Abstimmungshandlung
- § 45 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung
- § 46 Ordnung im Abstimmungsraum
- § 47 Unzulässige Wahlpropaganda
- § 48 Stimmabgabe
- § 49 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter
- § 50 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 51 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 52 Schluß der Abstimmung

2. Besondere Regelungen

- § 53 Stimmabgabe in Anstaltsstimmbezirken
- § 54 Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten
- § 55 Stimmabgabe in Klöstern
- § 56 Stimmabgabe in Justizvollzugsanstalten
- § 57 Stimmabgabe von Bewohnern gesperrter Wohnstätten
- § 58 Briefwahl

IV. Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse

- § 59 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- § 60 Zählung der Abstimmenden nach den Stimmabgabevermerken
- § 61 Zählung der Erst- und Zweitstimmen bei der Landtagswahl
- § 62 Erste Durchsage

- § 63 Zählung der Zweitstimmen nach Bewerbern bei der Landtagswahl
- § 64 Zähllisten
- § 65 Zählung der Stimmen bei Volksentscheiden
- § 66 Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk
- § 67 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
- § 68 Zweite Durchsage bei der Landtagswahl
- § 69 Niederschrift
- § 70 Übergabe, Prüfung und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen
- § 71 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
- § 72 Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahlkreise durch den Landeswahlleiter bei der Landtagswahl
- § 73 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuß bei der Landtagswahl
- § 74 Verteilung der Sitze an die Bewerber; Ersatzmänner bei der Landtagswahl
- § 75 Verständigung und Bekanntgabe der Gewählten bei der Landtagswahl
- § 76 Feststellung des Abstimmungsergebnisses beim Volksentscheid

V. Sonderbestimmungen für Volksbegehren

- § 77 Zulassungsantrag
- § 78 Unterzeichnung des Zulassungsantrages
- § 79 Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens
- § 80 Beschaffung und Form der Eintragungslisten
- § 81 Öffentliche Auslegung der Eintragungslisten
- § 82 Zulassung zur Eintragung
- § 83 Eintragungsschein
- § 84 Rechtsbehelfe
- § 85 Vermerk der Eintragung im Wählerverzeichnis
- § 86 Eintragung
- § 87 Abschluß der Eintragungslisten
- § 88 Weiterleitung der Eintragungslisten
- § 89 Vorprüfung der Eintragungslisten kreisangehöriger Gemeinden
- § 90 Verfahren beim Landeswahlleiter

VI. Öffentliche Bekanntmachungen

- § 91 Verkündung öffentlicher Bekanntmachungen

VII. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Wiederholungsabstimmungen

- § 92 Nachwahlen
- § 93 Wiederholungswahlen
- § 94 Wiederholungsabstimmungen

VIII. Schlußbestimmungen

- § 95 Wahlstatistische Auszählungen
- § 96 Inkrafttreten

I. Wahlbeauftragte

§ 1

Landeswahlleiter, Wahlkreisleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter (Art. 15 Abs. 1 LWG), die Wahlkreisleiter und ihre Stellvertreter (Art. 16 Abs. 1 LWG) werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Staatsministerium des Innern macht die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters, der Wahlkreisleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen vor jeder Wahl öffentlich bekannt.

§ 2

Bildung der Wahlausschüsse

(1) Vorschlagsberechtigt für die Bildung der Wahlausschüsse (Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 LWG) sind die Parteien und solche organisierte Wählergruppen, für die bei der letzten Bundestags- oder Landtagswahl ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.

(2) Der Wahlleiter beruft unter Beachtung der Vorschrift des Art. 23 Abs. 2 LWG rechtzeitig die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter aus dem Kreis der nach Absatz 1 vorgeschlagenen Stimmberechtigten.

(3) Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter werden in der Regel die in Absatz 1 bezeichneten Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus Art. 47 Abs. 2 LWG ergibt.

(4) Der Wahlleiter macht die Zusammensetzung des Wahlausschusses öffentlich bekannt.

(5) Wird ein Beisitzer des Wahlausschusses als Wahlbewerber vorgeschlagen oder mit seinem Einverständnis als Vertrauensmann oder als stellvertretender Vertrauensmann eines Wahlvorschlages benannt, so ist das Amt des Beisitzers unverzüglich neu zu besetzen.

§ 3

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlichen Sitzungen. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Beisitzer erschienen ist.

(3) Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß auch beschlußfähig ist, wenn nur ein Beisitzer erscheint.

(4) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes.

(5) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer. Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(6) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.

(7) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(8) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 4

Stimmkreisbeauftragter

(1) Für jeden Stimmkreis wird vom Wahlkreisleiter ein Stimmkreisbeauftragter bestellt. In Gemeinden, deren Gemeindegebiet in mehrere Stimmkreise eingeteilt ist, kann für mehrere Stimmkreise ein gemeinsamer Stimmkreisbeauftragter bestellt werden.

(2) Der Wahlkreisleiter gibt die Stimmkreisbeauftragten und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt und teilt sie dem Staatsministerium des Innern und dem Landeswahlleiter mit.

(3) Der Stimmkreisbeauftragte hat für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu sorgen, soweit diese Aufgabe nicht anderen Wahlorganen übertragen ist. Er hat die in Zusammenhang mit der Wahl anfallenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere auch die der Briefwahl (Art. 22 Abs. 2 LWG, § 71), zu erledigen.

§ 5

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Abstimmung ernennt die Gemeinde für jeden Stimmbezirk den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. Sie beruft ferner den Schriftführer und drei bis sechs Beisitzer; diese sollen möglichst im Stimmbezirk stimmberechtigt sein (Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 LWG). Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, der Schriftführer und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand (Art. 21 Abs. 2 LWG).

(2) Bei der Bildung des Wahlvorstandes sind nach Möglichkeit die Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen in der Reihenfolge zu berücksichtigen, die sich aus Art. 47 Abs. 2 LWG ergibt. Art. 23 Abs. 2 LWG ist zu beachten.

(3) Bei Bedarf können Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes zum Wahlvorsteher, zu dessen Stellvertreter, zum Schriftführer und zu Beisitzern bestellt werden.

(4) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Gemeinde vor Beginn der Abstimmung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer in gleicher Weise. Die Gemeinde sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Abstimmung so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist.

(5) Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes als Wahlbewerber vorgeschlagen oder mit seinem Einverständnis als Vertrauensmann oder als stellvertretender Vertrauensmann eines Wahlvorschlages benannt, so ist das Wahlehenamt unverzüglich neu zu besetzen.

§ 6

Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei der Führung der Geschäfte strengste Unparteilichkeit zu beachten. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(2) Die Gemeinde fordert die Mitglieder des Wahlvorstandes auf, zur Abstimmungshandlung rechtzeitig zu erscheinen. Die Beiziehung von Hilfskräften ist zulässig. Sie sind im Bedarfsfalle von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

(3) Erscheinen bei Beginn der Abstimmung nicht mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Stimmberechtigten auf diese Zahl.

(4) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung und für die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(5) Während der ganzen Dauer der Abstimmung müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Abstimmung auf diese Zahl von Mitgliedern durch anwesende Stimmberechtigte zu ergänzen. Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung zu betrauen. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(6) Der Wahlvorstand berät und beschließt öffentlich mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 7

Beweglicher Wahlvorstand

(1) Für die Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, für die kein Anstaltsstimmbezirk (§ 11) gebildet wurde (§ 54) und für die Stimmabgabe in Klöstern (§ 55) kann die Gemeinde bewegliche Wahlvorstände bilden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes.

(2) Die Gemeinde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Stimmbezirks des gleichen Stimmkreises mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 8

Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages,
3. Stimmberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Personen, denen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

§ 9

Auslagenersatz und Erfrischungsgeld für Inhaber von Wahlehenämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirks tätig werden, bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrtkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, bei auswärtigen Dienstgeschäften Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Neben dem Auslagenersatz kann ein Erfrischungsgeld gewährt werden, das jedoch auf ein Tagegeld nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen ist.

II. Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmbezirke

§ 10

Allgemeine Stimmbezirke

(1) Für die Stimmabgabe teilt die Kreisverwaltungsbehörde den Stimmkreis in Stimmbezirke ein (Art. 14 Abs. 5, Art. 18 LWG). Die Grenzen der Stimmbezirke sind auf räumliche Merkmale zu beziehen; dabei müssen die Grenzen der Stimmkreise eingehalten

ten werden. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben.

(2) Die Stimmberechtigten in Massenunterkünften (Unterkünfte der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und dergleichen) sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.

§ 11

Anstaltsstimmbezirke

(1) Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche und private Krankenhäuser oder Kliniken, Altenheime, Erholungsheime und dergleichen) mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, kann die Kreisverwaltungsbehörde bei entsprechendem Bedürfnis Anstaltsstimmbezirke für Inhaber von Wahlscheinen bilden. § 10 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Mehrere Anstalten können zu einem Anstaltsstimmbezirk zusammengefaßt werden.

2. Wählerverzeichnis

§ 12

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeinde legt für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Wählerverzeichnis) nach Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert und nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Die für frühere Wahlen oder Abstimmungen aufgestellten Wählerverzeichnisse können unter Beachtung der Vorschriften des § 70 Abs. 2 fortgeführt und wieder verwendet werden, wenn dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht leidet und die Durchführung der neuen Abstimmung nicht erschwert wird.

(4) Die Gemeinde sorgt dafür, daß die Unterlagen für das Wählerverzeichnis jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß dieses vor Wahlen und Volkstscheidungen rechtzeitig berichtet oder neu aufgestellt werden kann.

§ 13

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es darf mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses keine Karten mehr herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 14

Eintragung der Stimmberechtigten

(1) In das Wählerverzeichnis eines Stimmbezirks sind von Amts wegen alle Stimmberechtigten einzu-

tragen, die am 35. Tage vor der Abstimmung für eine Wohnung in diesem Stimmbezirk nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde angemeldet sind. Ein Stimmberechtigter mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Melderechts wird in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, in dem er am 35. Tage vor der Abstimmung mit Hauptwohnung angemeldet ist. Ein stimmberechtigter Gefangener, der bei keiner Meldebehörde melderechtlich erfaßt ist, weil er erforderliche Anmeldungen unterlassen oder als Umherziehender nicht der allgemeinen Meldepflicht unterlegen hat, wird in das Wählerverzeichnis des Anstaltsortes eingetragen.

(2) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen des Stimmrechts gemäß Art. 1 LWG erfüllt, ob sie nach Art. 2 LWG vom Stimmrecht ausgeschlossen ist oder ob ihr Stimmrecht nach Art. 3 LWG ruht.

(3) Personen, die vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 LWG) oder deren Stimmrecht ruht (Art. 3 LWG), werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(4) Stimmberechtigte, die bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 19) zuziehen, werden nur auf Antrag oder rechtzeitig erhobenen Einspruch eingetragen. Stimmberechtigte, die bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wegziehen, sind im Wählerverzeichnis von Amts wegen zu streichen.

§ 15

Eintragung von Stimmberechtigten ohne Hauptwohnung in Bayern

Wer mehrere Wohnungen hat, in Bayern aber nicht mit Hauptwohnung gemeldet ist, wird, wenn er die übrigen Voraussetzungen des Stimmrechts erfüllt, nur auf Antrag oder rechtzeitig erhobenen Einspruch in das Wählerverzeichnis der bayerischen Wohngemeinde eingetragen. Er muß nachweisen, daß er am Tage der Stimmabgabe seit mindestens drei Monaten ununterbrochen seinen Aufenthalt in Bayern hat (Art. 6 Abs. 3 LWG).

§ 16

Eintragung der im Ausland wohnenden Stimmberechtigten

Stimmberechtigte nach Art. 6 Abs. 2 LWG sind, wenn sie es bis zum Beginn der Auslegungsfrist beantragen, in das Wählerverzeichnis einer benachbarten bayerischen Gemeinde einzutragen. Der Antrag muß den Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag, den Wohnort und die Wohnung, Zeit, Dauer und Ort des Aufenthalts in Bayern enthalten. Er ist über die Dienstbehörde zu leiten; diese bestätigt, daß die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 LWG für den Antragsteller vorliegen. Der Bedienstete kann den Antrag zugleich für die Angehörigen seines Hausstandes stellen. Sammelanträge sind zulässig.

§ 17

Mitteilungspflicht der Gemeinde bei Abmeldung Wegziehender

Die Gemeinde hat bei der Abmeldung Wegziehender die Gemeinde des Zuzugsorts besonders zu verständigen, wenn diese Personen gemäß Art. 2 LWG vom Stimmrecht oder gemäß Art. 39 Abs. 2 LWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§ 18

Benachrichtigung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeinde jeden Stimmberechtigten, der im Wählerverzeichnis

eingetragen ist. Die Mitteilung (Wahlbenachrichtigung) soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen, den Wohnort und die Wohnung des Stimmberechtigten,
2. den Abstimmungsort und den Abstimmungsraum,
3. die Abstimmungszeit,
4. die Nummer, unter der der Stimmberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Abstimmung mitzubringen und seinen Personalausweis bereitzuhalten,
6. den Hinweis, daß der Stimmberechtigte im Wählerverzeichnis ohne besondere Verständigung gestrichen wird, wenn er in der Zeit vom 34. bis 16. Tage vor der Abstimmung aus der Gemeinde wegzieht, und daß er sich in diesem Falle um die Aufnahme in das Wählerverzeichnis am Zuzugsort selbst zu bemühen hat; die Frist ist durch Datum zu bestimmen.

(2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins beizufügen (§ 24). Ein Muster für den Mindestinhalt der Benachrichtigung und des Vordrucks enthalten die **Anlagen 1 und 1a**. Das Muster für die Benachrichtigung der beim Volksentscheid Stimmberechtigten wird vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

§ 19

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Für die Auslegung ist ein gesondertes Wählerverzeichnis ohne Angabe des Geburtstages zu verwenden. Die Gemeinde bestimmt, zu welchen Stunden während der Auslegungsfrist (Art. 8 LWG) das Wählerverzeichnis ausgelegt wird. Hierfür sind zunächst die Sprechstunden zu wählen, zu denen die Gemeindeverwaltung an den Amtstagen für den Publikumsverkehr allgemein geöffnet ist. Darüber hinaus muß das Wählerverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist auch an Werktagen, die nicht als Amtstage vorgesehen sind, und an Feiertagen mindestens zwei Stunden eingesehen werden können.

(2) Die Gemeinde macht spätestens am 24. Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeinde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 20),
3. daß den Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§ 24),
5. wie die Briefwahl durchgeführt wird (§ 58).

In dieser Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, daß Stimmberechtigte, die vor Ablauf der Auslegungsfrist in eine andere Gemeinde ziehen, von Amts wegen im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde gestrichen und nur auf Antrag oder rechtzeitig erhobenen Einspruch in das Wählerverzeichnis des neuen für sie zuständigen Stimmbezirks eingetragen werden. Ein Muster für die Bekanntmachung enthält **Anlage 2**.

(3) Die Gemeinde bestätigt den Inhalt des Wählerverzeichnisses vor der Auslegung nach dem Muster der **Anlage 3** auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Kartei auf einer besonderen Karteikarte. Der Bestätigung ist das Dienstsiegel beizudrücken.

(4) Die Gemeinde kann zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften oder Auszüge des in Absatz 1 Satz 1 genannten Wählerverzeichnisses gefertigt werden, soweit ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Abstimmung besteht und der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird. Sie kann unter der Voraussetzung des Satzes 1 gegen Erstattung der Auslagen auch selbst Abschriften oder Auszüge des Wählerverzeichnisses erteilen.

§ 20

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses (Art. 9 Abs. 1 LWG) können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben.

(2) Der Einspruch wird bei der Gemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Die Gemeinde soll über die eingegangenen Einsprüche spätestens am 13. Tage vor der Abstimmung entscheiden. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeinde in der Weise statt, daß sie dem Stimmberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt (§ 18). Wenn die Gemeinde dem Einspruch nicht abhilft, ist der Einspruch umgehend der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Wird durch den Einspruch ein Dritter betroffen, so hat die Gemeinde diesen zu hören (Art. 9 Abs. 2 LWG). Die Entscheidung der Gemeinde ist dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 12. Tage vor der Abstimmung zu eröffnen. Der Betroffene ist dabei über sein Beschwerderecht (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LWG) gegen Nachweis zu belehren. Die Beschwerde ist binnen zwei Tagen nach Eröffnung bei der Gemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift anzubringen. Die Gemeinde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

(5) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Art. 9 Abs. 3 LWG) ist den Beteiligten unverzüglich bekanntzugeben. Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, daß die Gemeinde spätestens am 3. Tage vor der Abstimmung mittags 12 Uhr im Besitz der Entscheidung ist.

§ 21

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Ist eine Eintragung im Wählerverzeichnis durch Wegzug aus der Gemeinde, durch einen urkundlich nachgewiesenen Sterbefall, durch Versagen technischer Übertragungsvorrichtungen oder aus ähnlichen Gründen offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so hat die Gemeinde den Mangel innerhalb der Auslegungsfrist auch ohne Einspruch von Amts wegen zu beheben (Art. 11 Abs. 1 LWG).

(2) Im übrigen können vom Beginn der Auslegungsfrist ab Personen nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch und nur bis zum Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 22) darin aufgenommen oder gestrichen werden (Art. 11 Abs. 2 LWG). Dies gilt auch, wenn innerhalb der Auslegungsfrist eine Person in die Gemeinde zugezogen ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2).

(3) Wird auf Grund eines Einspruchs oder einer Beschwerde entschieden, daß ein Stimmberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird er nachgetragen. Wird entschieden, daß eine eingetra-

ein Verzeichnis der stimmberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Abstimmungstag in der Anstalt abstimmen. Sie stellt für diese Stimmberechtigten Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur unverzüglichen Aushändigung.

4. Wahlvorschläge und Stimmzettel

§ 30

Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Wahlkreisleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlkreisvorschlägen auf und weisen auf die Voraussetzungen nach Art. 40 LWG hin. Sie geben dabei bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlkreisvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Form und Inhalt hin. Sie geben außerdem bekannt, wieviel Unterschriften nach Art. 40 Abs. 4 Nr. 4 LWG erforderlich sind und wo Vordrucke für die Wahlkreisvorschläge (§ 31) zu erhalten sind.

§ 31

Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisvorschlag (Art. 40 bis 42 LWG) soll nach dem Muster der **Anlage 10** eingereicht werden. Er muß enthalten:

1. das von der politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe bestimmte Kennwort (Art. 40 Abs. 4 Nr. 1 LWG). Das Kennwort muß aus einem einzelnen Wort oder aus einer gebräuchlichen Wortzusammenfassung bestehen; bei gemeinsamen Wahlkreisvorschlägen kann es aus mehreren Wörtern bestehen;
2. die Angabe der sämtlichen Stimmkreisbewerber und der Bewerber auf der Wahlkreisliste (Art. 40 Abs. 4 Nr. 2, Art. 42 LWG) in der von der Delegiertenversammlung bestimmten Reihenfolge nach Familienname und Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Wohnort und Wohnung; bei gemeinsamen Wahlkreisvorschlägen ist der Name der Partei anzugeben, für die der Bewerber auftritt. Der Wahlkreisvorschlag darf insgesamt höchstens so viele Bewerber (Stimmkreisbewerber und Wahlkreisbewerber) enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind (Art. 42 Abs. 1 LWG). Für mindestens einen Stimmkreis muß ein Bewerber benannt sein;
3. bei jedem Stimmkreisbewerber die Angabe des Stimmkreises, für den er aufgestellt ist; für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt werden;
4. mindestens 500 Unterschriften von Personen, die im Wahlkreis stimmberechtigt sind und den Wahlkreisvorschlag einreichen. Anstelle von 500 Unterschriften genügen 20, wenn glaubhaft gemacht wird, daß mindestens 500 Stimmberechtigte den Wahlkreisvorschlag unterstützen.

Der Wahlkreisvorschlag soll ferner Familienname, Vorname und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters (Art. 40 Abs. 6 LWG) enthalten.

(2) Die nach Art. 40 Abs. 4 Nr. 4 LWG erforderlichen Unterschriften sind, soweit sie nicht auf dem Wahlkreisvorschlag selbst geleistet werden, auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 11** zu erbringen. Folgendes ist zu beachten:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlkreisleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen Wählergruppe, die den Wahlkreisvorschlag einreichen will, anzugeben und eine Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, in der über die Aufstellung und Reihenfolge der Bewerber beschlossen worden ist (Art. 41 Abs. 6, Art. 42 Abs. 5 LWG), vorzulegen. Der Wahlkreisleiter hat den Namen der Partei oder Wählergruppe und das Kennwort des Wahlkreisvorschlages im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Unterschrift muß gut leserlich sein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung anzugeben.
3. Auf der Unterschriftenliste muß von der Gemeinde bescheinigt sein, daß die Unterzeichner stimmberechtigt sind. Soweit die Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst geleistet werden, hat die Gemeinde das Stimmrecht dort zu bescheinigen.
4. Ein Stimmberechtigter kann nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlkreisvorschlägen ungültig.

(3) Zusammen mit dem Wahlkreisvorschlag sind einzureichen:

1. eine Abschrift des Wahlkreisvorschlages,
2. die Niederschrift oder ein sonstiger Nachweis über die Gründung der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe nebst Satzung und dem Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstand hat; politische Parteien, die aufgrund eigener Wahlvorschläge entweder in der letzten Wahlperiode des Landtags ununterbrochen im Landtag vertreten waren oder im Bundestag seit dessen letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, brauchen diese Nachweise nicht vorzulegen;
3. die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen (Art. 41 Abs. 6 LWG) und im Wahlkreis (Art. 42 Abs. 5 LWG);
4. die Bescheinigung der Gemeinde nach Muster der **Anlage 12** über die Wahlbarkeit der Bewerber (Art. 39 LWG); auf diese Bescheinigung kann bei Bewerbern verzichtet werden, die bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlages dem Bayerischen Landtag angehören;
5. die Erklärung der Bewerber nach Muster der **Anlage 12a**, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlkreisvorschlag zustimmen und daß sie in keinem weiteren Wahlkreis als Bewerber aufgestellt worden sind oder sich aufstellen lassen.

(4) Die Bescheinigung der Gemeinde nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 4 ist kostenfrei auszustellen.

§ 32

Vorprüfung der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisleiter vermerkt auf jedem Wahlkreisvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort die Abschrift. Anschließend prüft er unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlkreisvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensleute auf, sie zu beseitigen.

(2) Stellt der Landeswahlleiter fest, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen benannt ist, so muß der Bewerber dem Wahlkreisleiter auf Anforderung erklären, für welchen Wahlkreisvorschlag er sich entscheidet. Unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name in allen Wahlkreisvorschlägen gestrichen.

§ 33

Beschlußfassung über die Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisleiter lädt die Mitglieder des Wahlkreis Ausschusses (Art. 16 Abs. 2 LWG) und die Vertrauensmänner der Wahlkreisvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge entschieden wird (Art. 45 LWG), ein.

(2) Der Wahlkreisleiter legt dem Wahlkreis Ausschuss alle eingegangenen Wahlkreisvorschläge vor und unterrichtet ihn über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Die Entscheidung des Wahlkreis Ausschusses wird im Anschluß an die Beschlußfassung vom Wahlkreisleiter verkündet; die Gründe für die Entscheidung sind kurz anzugeben. Auf den zulässigen Rechtsbehelf (Art. 45 Abs. 2 LWG) ist bei Ablehnung eines Wahlkreisvorschlages hinzuweisen.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Wahlkreisleiter übersenden eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich dem Landeswahlleiter. Etwaige Änderungen der Wahlkreisvorschläge oder Bedenken gegen die Entscheidung des Wahlkreis Ausschusses sind dem Landeswahlleiter gleichzeitig mitzuteilen. Die Wahlkreisvorschläge selbst mit der Niederschrift und den sonst angefallenen Verhandlungen werden bis zum Ablauf des Wahltags beim Wahlkreisleiter verwahrt. Nach diesem Zeitpunkt sind sie an den Landeswahlleiter abzugeben.

§ 34

Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlkreis Ausschusses

Wird gegen die Entscheidung des Wahlkreis Ausschusses nach Art. 45 Abs. 2 LWG Beschwerde eingelegt, so ist der angefochtene Wahlkreisvorschlag mit allen Verhandlungsunterlagen durch Boten dem Staatsministerium des Innern zu übermitteln.

§ 35

Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisleiter macht die Wahlkreisvorschläge in der vom Wahlkreis Ausschuss oder vom Beschwerde Ausschuss (Art. 45 Abs. 4 LWG) zugelassenen Form in der Reihenfolge und mit den Nummern, wie sie sich aus Art. 47 Abs. 2 LWG ergeben, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, öffentlich und ortsüblich in allen Gemeinden des Wahlkreises bekannt (Art. 47 Abs. 1 LWG). Dabei sind die Stimmberechtigten darauf hinzuweisen, wie das Stimmrecht ausgeübt wird. Der Wahlkreisleiter übersendet sofort einen Abdruck der Bekanntmachung dem Landeswahlleiter.

(2) Bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung des Freistaates Bayern) ist die Bekanntmachung über die vom Wahlkreis Ausschuss als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge vom Wahlkreisleiter durch öffentliche Bekanntmachung in gleicher Weise zu be-

richtigen, wenn die Entscheidung des Wahlkreis Ausschusses durch den Beschwerde Ausschuss beim Staatsministerium des Innern geändert worden ist.

§ 36

Beschaffenheit der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel dürfen im einzelnen Stimmbezirk in ihrer äußeren Beschaffenheit nicht voneinander abweichen und keine Kennzeichen tragen. Aufdrucke für Zwecke der Wahlstatistik (Art. 100 LWG) bleiben unberührt.

(2) Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so müssen sich die Stimmzettel für die verschiedenen Abstimmungen äußerlich deutlich unterscheiden. Das Staatsministerium des Innern bestimmt die äußeren Unterscheidungsmerkmale für die einzelnen Abstimmungen.

(3) Die Stimmzettel sind — vorbehaltlich der Briefwahl (§ 58) — ohne Wahlumschläge abzugeben. Papierart, Form und Ausführung der Stimmzettel sind aber so zu wählen, daß die Geheimhaltung der Abstimmung gewährleistet ist.

§ 37

Gestaltung der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel für die Landtagswahlen läßt der Wahlkreisleiter in einheitlicher Ausführung nach den **Anlagen 8 und 9** amtlich in weißer oder weißlicher Farbe herstellen. Ihr Inhalt wird für jeden einzelnen Stimmkreis vom Wahlkreisleiter bestimmt.

(2) Die Stimmzettel nach Anlage 8 enthalten sämtliche im Stimmkreis zugelassenen Stimmkreisbewerber mit Angabe des Kennworts und der Nummer ihrer politischen Partei oder Wählergruppe in der Reihenfolge nach Art. 47 Abs. 2 LWG.

(3) Die Stimmzettel nach Anlage 9 enthalten die Wahlkreislisten der zugelassenen Wahlkreisvorschläge (Art. 42 LWG) mit der Einschränkung, daß im eigenen Stimmkreis der Stimmkreisbewerber auf dem Stimmzettel nach Anlage 8 nicht zur Wahl gestellt werden kann. Auf dem Stimmzettel sind ferner Kennwort und Nummer der Wahlvorschläge anzugeben sowie vor jedem Bewerbernamen eine Ordnungszahl, deren erste Ziffer mit der Nummer des Wahlvorschlages übereinstimmt. Die Reihenfolge der Wahlkreislisten auf dem Stimmzettel richtet sich nach Art. 47 Abs. 2 LWG.

(4) Der Stimmkreisbeauftragte sorgt dafür, daß die Stimmzettel rechtzeitig an die Gemeinden gelangen. Einzelne Stücke der Stimmzettel können zwecks Unterrichtung der Stimmberechtigten vor der Abstimmung an **v e r t r a u e n s w ü r d i g e** Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht worden sind.

(5) Die Stimmzettel für einen Volksentscheid sind in einheitlicher Ausführung amtlich herzustellen. Ihr Inhalt wird vom Staatsministerium des Innern bestimmt. Stehen auf Grund von Volksbegehren mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so werden sie auf einem Stimmzettel gemeinsam aufgeführt. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der vom Landeswahlausschuss festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf mit zur Entscheidung vorgelegt, so wird dieser auf dem Stimmzettel vorangestellt.

5. Abstimmungsräume, Abstimmungs- bekanntmachung der Gemeinde

§ 38

Abstimmungsräume

(1) Die Abstimmungsräume (Art. 19 LWG) sind nach Möglichkeit in Gebäuden oder Anstalten der Gemeinden oder in anderen öffentlichen Gebäuden einzurichten.

(2) Die Abstimmungsräume sollen so gelegen sein, daß den Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird und der Zugang auch körperbehinderten Personen möglich ist.

(3) Das Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, und der Abstimmungsraum selbst sind am Tag der Abstimmung vom Wahlvorstand durch Schilder deutlich zu kennzeichnen. Die Schilder werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 39

Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde macht spätestens am 6. Tage vor der Abstimmung in ortsüblicher Weise Beginn und Ende der Abstimmungszeit sowie die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume öffentlich bekannt. Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Abstimmungsräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Gemeinde darauf hin,

1. daß der Stimmberechtigte eine Stimme für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers (Erststimme) und eine Stimme für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers (Zweitstimme) hat,
2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann.

(2) Für die Abstimmungsbekanntmachung dient die **Anlage 13** als Muster. Für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern den Inhalt der Abstimmungsbekanntmachung.

(3) Sofern durch Beschluß des Wahlkreisausschusses die Abstimmungszeit gemäß Art. 24 Abs. 3 LWG aus besonderen Gründen ausgedehnt wird, muß die Gemeinde das in Ergänzung der Abstimmungsbekanntmachung spätestens am 3. Tage vor der Abstimmung öffentlich bekanntmachen.

III. Durchführung der Abstimmung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 40

Ausstattung des Wahlvorstandes

(1) Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Abstimmung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind (§ 2 Abs. 2 Satz 3),
3. Stimmzettel in genügender Anzahl,
4. Vordrucke der Wahl Niederschrift und der Zähllisten,

5. einen Vordruck für die Erste Durchsage,

6. einen Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,

7. einen Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung (§ 39),

8. einen Abdruck der Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die zugelassenen Wahlkreisvorschläge (§ 35),

9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

(2) Die amtlichen Stimmzettel sind während der Abstimmung in ausreichender Anzahl für die Stimmberechtigten bereitzuhalten. Die Stimmzettel dürfen nicht vorzeitig ausgegeben werden. Nicht amtlich hergestellte Stimmzettel dürfen im und vor dem Abstimmungsraum weder aufgelegt noch verteilt werden.

(3) In jedem Abstimmungsraum ist vor Beginn der Abstimmung ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung aufzulegen, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen. Bei Landtagswahlen ist ferner je ein Abdruck der Bekanntmachungen nach §§ 35 und 39, bei einem Volksentscheid sind die dem Volksentscheid unterstellten Fragen am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, gut lesbar anzubringen.

§ 41

Abstimmungsschutzvorrichtungen

(1) In jedem Abstimmungsraum richtet die Gemeinde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Abstimmende seine Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahlstisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Bleistifte oder Farbstifte gleicher Farbe bereitliegen.

(3) In der Wahlzelle darf sich, von den Fällen des § 49 abgesehen, stets nur ein Stimmberechtigter aufhalten, und zwar nur so lange, als es notwendig ist.

§ 42

Wahlurne

(1) Die von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt und während der Dauer der Stimmabgabe verwahrt.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf.

(3) Für die Stimmabgabe in Anstaltsstimmbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(4) Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so darf für jede Abstimmung eine eigene Wahlurne benützt werden.

§ 43

Wahlstisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 44

Eröffnung der Abstimmungshandlung

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 26 Abs. 2 Satz 3), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahrschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(2) Der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, daß er seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet (§ 5).

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 45

Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Während der Abstimmungsdauer und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung der Abstimmung möglich ist.

§ 46

Ordnung im Abstimmungsraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten (Art. 25 Abs. 2 LWG). Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Abstimmungsraum.

§ 47

Unzulässige Wahlpropaganda

(1) In dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Es dürfen keine Ansprachen gehalten und — vom Wahlvorstand abgesehen — keine Beratungen abgehalten oder Beschlüsse gefaßt werden.

(2) Der Wahlvorstand sorgt dafür, daß während der Abstimmung jede unzulässige Wahlpropaganda im Sinn des Absatzes 1 unterbleibt.

§ 48

Stimmabgabe

(1) Wenn der Stimmberechtigte den Abstimmungsraum betritt, erhält er den amtlichen Stimmzettel, bei einer Landtagswahl einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern und einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern.

(2) Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Abstimmung auf den Stimmzetteln und faltet diese, jeden für sich, mehrmals so zusammen, daß der Inhalt verdeckt ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich, abgesehen vom Fall des § 49, immer nur ein Abstimmender und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält (§ 41 Abs. 3).

(3) Bei der Landtagswahl hat der Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme zur Wahl eines Stimmkreisbewerbers und eine Zweitstimme zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers. Der Wähler kennzeichnet

durch je ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will.

(4) Bei Volksentscheiden gibt der Abstimmende durch ein Kreuz oder auf andere Weise zu erkennen, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet will.

(5) Nachdem der Abstimmende die Wahlzelle verlassen hat, tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen und die Wahlbenachrichtigung vorzulegen. Der Schriftführer hat den Namen im Wählerverzeichnis aufzusuchen. Ist das Stimmrecht des Abstimmenden auf Grund des Eintrags im Wählerverzeichnis festgestellt, übergibt er seine Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der sie ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat. Der Abstimmende ist berechtigt, die Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher das gestattet. Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so ist vor Entgegennahme der Stimmzettel auch festzustellen, ob der Abstimmende für alle oder nur für einzelne Abstimmungen stimmberechtigt ist.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Abstimmenden zurückzuweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat oder
- b) einen Stimmzettel abgeben will, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist oder dem ein von außen fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(7) Hat der Abstimmende einen Stimmzettel verschrieben, diesen versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Abstimmende nach Absatz 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den zunächst benutzten Stimmzettel behält der Abstimmende.

(8) Glaubt der Wahlvorsteher, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Stimmberechtigten zur Stimmabgabe erhoben, so hat der Wahlvorstand hierüber Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzumerken.

(9) Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und auch keinen Wahrschein vorlegen können, dürfen nicht, auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes, zur Stimmabgabe zugelassen werden.

§ 49

Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

(1) Ein Stimmberechtigter, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, gegebenenfalls ein Mitglied des Wahlvorstandes, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche des Abstimmenden zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit ihm die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson muß geheimhalten, was sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erfahren hat.

§ 50

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Abstimmenden im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Abstimmung muß stets dieselbe Spalte benutzt werden. Bei Landtagswahlen sind zwei Spalten vorzusehen, und zwar eine Spalte für die Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern und eine Spalte für die Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern. Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so ist die Stimmabgabe für jede Abstimmung besonders vorzumerken.

§ 51

Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer zur Aufbewahrung weiterreicht. Die Wahlscheininhaber haben sich über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel, ob ein Wahlschein echt ist, ferner, ob sein Inhaber ihn zu Recht besitzt oder ob dieser überhaupt stimmberechtigt ist, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers zu beschließen. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahl-niederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

(2) Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, auf welche Abstimmung er sich erstreckt. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in den hierfür im Wahlschein eingedruckten Spalten vorgemerkt.

§ 52

Schluß der Abstimmung

Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird das vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmungshandlung für geschlossen.

2. Besondere Regelungen

§ 53

Stimmabgabe in Anstaltsstimmbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Anstaltsstimmbezirken (§ 11) wird jeder in der Anstalt anwesende Stimmberechtigte zugelassen, der einen gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Anstaltsstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen. Sie brauchen in dem Stimmbezirk nicht stimmberechtigt zu sein.

(3) Die Anstaltsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Gemeinde einen geeigneten Abstimmungsraum. Für die verschiedenen Teile eines Anstaltsstimmbezirks können verschiedene Abstimmungs-

räume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Abstimmungsraum her und sorgt für Wahlurnen und Abstimmungsschutzvorrichtungen.

(4) Die Gemeinde bestimmt die Abstimmungszeit für den Anstaltsstimmbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Anstaltsleitung gibt den Stimmberechtigten den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit am Tage vor der Abstimmung bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich — wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen — mit einer verschlossenen Wahlurne (§ 42 Abs. 3) und mit Stimmzetteln in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, dort von den Stimmberechtigten die vorher auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfenden Wahlscheine und die mehrfach gefalteten Stimmzettel entgegennehmen und diese in die Wahlurne legen. Auch bettlägerige Stimmberechtigte müssen Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Anstaltsleitung ist dafür verantwortlich, daß Kranke, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, abgesondert werden.

(9) Im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften anzuwenden. Insbesondere darf auch in diesen Fällen mit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erst nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit begonnen werden.

§ 54

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern oder Pflegeanstalten

(1) Die Gemeinde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Abstimmungszeit. Die Anstaltsleitung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Abstimmungsraum bereit. Die Gemeinde richtet ihn her und sorgt dafür, daß eine Abstimmungsschutzvorrichtung vorhanden ist. Die Anstaltsleitung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(2) Der Wahlvorstand (§ 7) begibt sich mit einer verschlossenen Wahlurne (§ 42 Abs. 3) und mit Stimmzetteln in die Anstalt, nimmt die Wahlscheine entgegen und legt die ausgefüllten Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Nach Schluß der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Abstimmungsraum seines Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird dann mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl-niederschrift vermerkt.

(3) § 53 Abs. 6 bis 9 ist entsprechend anzuwenden.

§ 55

Stimmabgabe in Klöstern

Die Gemeinde kann auf rechtzeitigen Antrag der Klosterleitung die Stimmabgabe in Klöstern entsprechend § 54 regeln.

§ 56

Stimmabgabe in Justizvollzugsanstalten

Stimmberechtigte Insassen in Justizvollzugsanstalten können an der Abstimmung nur durch Briefwahl teilnehmen (Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 LWG). Die Anstalts-

leitung hat Gelegenheit zu geben, daß die Anstaltsinsassen, die einen gültigen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen besitzen, ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.

§ 57

Stimmabgabe von Bewohnern gesperrter Wohnstätten

Stimmberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten können an der Abstimmung nur durch Briefwahl teilnehmen (Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 LWG).

§ 58

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl abstimmt, kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine Stimmzettel,

legt sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke, unterschreibt sodann die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den von ihm unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stimmkreisbeauftragten; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

(2) Finden gleichzeitig mehrere Abstimmungen statt, so sind die Stimmzettel in gesonderte amtliche Wahlumschläge zu geben, mit Siegelmarken zu verschließen und zusammen mit dem vom Abstimmenden unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag einzulegen. Im übrigen ist Absatz 1 anzuwenden.

(3) Die Gemeinde kann den Stimmberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen auf Wunsch an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben. Die Gemeinde soll in diesem Falle eine oder mehrere Wahlzellen aufstellen oder einen besonderen Raum verfügbar halten, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können. Die Gemeinde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übersendet sie dem Stimmkreisbeauftragten. Sie sorgt dafür, daß alle von ihr entgegengenommenen Wahlbriefe spätestens am Vormittag des Wahltages beim Stimmkreisbeauftragten eingehen.

IV. Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse

§ 59

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Schluß der Abstimmung sind alle nicht benützten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Das Abstimmungsergebnis ist sodann ohne Unterbrechung festzustellen. Ist eine Unterbrechung unvermeidlich, so sind die Unterlagen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstandes zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekanntzugeben.

(2) Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so sind die Ergebnisse für die einzelnen Abstimmungen nacheinander festzustellen, und zwar zuerst das Ergebnis der Landtagswahl.

§ 60

Zählung der Abstimmenden nach den Stimmabgabevermerken

Nach Schluß der Abstimmung ist die Zahl der Abstimmenden auf Grund der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen zu ermitteln. Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so ist für jede dieser Abstimmungen die Zahl der Abstimmenden festzustellen. Bei Landtagswahlen ist an Hand der Stimmabgabevermerke festzustellen, wie viele Wähler beide Stimmzettel, wie viele Wähler nur den Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers (kleiner Stimmzettel) und wie viele Wähler nur den Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers (großer Stimmzettel) abgegeben haben. Aus den so ermittelten Zahlen errechnen sich auch die Angaben über die Stimmabgabevermerke für die kleinen und für die großen Stimmzettel.

§ 61

Zählung der Erst- und Zweitstimmen bei der Landtagswahl

(1) Der Wahlvorsteher entnimmt aus der Wahlurne die Stimmzettel und überzeugt sich, daß die Wahlurne leer ist. Daraufhin öffnet der Wahlvorstand die Stimmzettel und legt sie nach folgenden Gesichtspunkten:

1. gültige kleine Stimmzettel nach Wahlvorschlägen,
2. kleine Stimmzettel, die eindeutig ungültig sind (einschließlich der leer abgegebenen Stimmzettel) (Art. 50 Abs. 1 Nrn. 1, 4 LWG),
3. kleine Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben und über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand zu beschließen hat (Art. 50 Abs. 1 Nrn. 2, 3 LWG),
4. gültige große Stimmzettel nach Wahlvorschlägen,
5. große Stimmzettel, die eindeutig ungültig sind (einschließlich der leer abgegebenen Stimmzettel) (Art. 50 Abs. 1 Nrn. 1, 4 LWG),
6. große Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben und über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand zu beschließen hat (Art. 50 Abs. 1 Nrn. 2, 3 LWG).

Die einzelnen Stimmzettelpakete sind jeweils einem Beisitzer zur Verwahrung zu übergeben.

(2) Von den in Absatz 1 unter Nummer 3 und 6 genannten Stimmzetteln ist jeweils deren Anzahl festzustellen. Anschließend hat der Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel zu beschließen (§ 6 Abs. 6). Den Grund für die Ungültigkeit und den Beschluß, für welchen Wahlvorschlag oder Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses. Die Stimmzettel sind daraufhin zu den Stimmzettelpaketen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 zu legen.

(3) Zwei Beisitzer ermitteln unabhängig voneinander die Zahl der Erststimmen (kleiner Stimmzettel) für jeden Bewerber durch Abzählen der nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel. Stimmt das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, so ist das Ergebnis in der Wahlniederschrift zu

vermerken. Stimmt das Ergebnis nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. Es ist auch während des Zählgeschäftes darauf zu achten, daß die Stimmzettel richtig nach gekennzeichneten Wahlvorschlägen gelegt sind.

(4) Wie bei den Erststimmen nach Absatz 3, so ist in gleicher Weise die Zahl der Zweitstimmen (großer Stimmzettel), zunächst für jede Wahlkreisliste — also noch nicht für jeden Listenbewerber — festzustellen und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(5) Die ungültigen Stimmzettel — getrennt nach Erststimmen und Zweitstimmen — sind ebenfalls zu zählen. Die Zahlen sind in die Wahlniederschrift zu übertragen.

(6) Der Schriftführer ermittelt die Zahl der insgesamt abgegebenen Erststimmen (gültige und ungültige kleine Stimmzettel) und die Zahl der insgesamt abgegebenen Zweitstimmen (gültige und ungültige große Stimmzettel) aus der Wahlniederschrift. Der Wahlvorsteher vergleicht die nach § 60 ermittelten Zahlen über die Stimmabgabevermerke für die kleinen und für die großen Stimmzettel mit den entsprechenden Zahlen der insgesamt abgegebenen Stimmzettel. Abweichungen sind sofort aufzuklären.

§ 62

Erste Durchsage

(1) Die nach § 61 ermittelten Zahlen dienen der Unterrichtung des Landeswahlleiters (Erste Durchsage). Der Wahlvorsteher teilt sie nach dem ihm zur Verfügung gestellten Vordruck der Gemeinde mit. Die Gemeinden fassen die Meldungen ihrer Stimmbezirke zusammen und melden die so ermittelten Gesamtzahlen dem Stimmkreisbeauftragten, der in gleicher Weise die Meldungen der Gemeinden zusammenfaßt und nach dem erwähnten Vordruck an den Landeswahlleiter weitergibt. In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk meldet der Wahlvorsteher unmittelbar dem Stimmkreisbeauftragten. In den Meldungen an den Landeswahlleiter muß das Ergebnis der Briefwahl enthalten sein.

(2) Die Meldungen sind jeweils auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote) zu erstatten. Soweit Eilboten erforderlich sind, sind sie dem Wahlvorsteher von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

§ 63

Zählung der Zweitstimmen nach Bewerbern bei der Landtagswahl

(1) In der Reihenfolge, in der die Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel numeriert sind, ermittelt der Wahlvorstand die Zahl der für die einzelnen Bewerber aus den Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers (Art. 48 Abs. 2 LWG) abgegeben worden sind. Zu diesem Zweck übergeben die Beisitzer, die die sortierten Stimmzettel in Verwahrung haben, diese einzeln dem Wahlvorsteher. Dieser verliert hierauf, welchem Bewerber aus den Wahlkreislisten oder welcher Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers der Wähler seine Stimme gegeben hat. Nachdem die Stimme in der Zählliste abgestrichen ist (§ 64), übergibt der Wahlvorsteher den Stimmzettel einem anderen Beisitzer zur Verwahrung.

(2) Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden. § 61 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 64

Zähllisten

(1) Ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Hilfskraft streicht jede aufgerufene gültige Stimme sofort bei der Verlesung in einer Zählliste ab und wiederholt laut den Aufruf. Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und Listenführer unterzeichnet.

(2) Gegenlisten werden nicht geführt. Ein Beisitzer überwacht jedoch, daß die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird. Bei Volksentscheiden entfällt die Verwendung von Zähllisten.

§ 65

Zählung der Stimmen bei Volksentscheiden

(1) Nachdem die abgegebenen Stimmzettel, die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und legen sie nach folgenden Gesichtspunkten:

1. gültige Stimmzettel mit einer Ja-Stimme,
2. gültige Stimmzettel mit einer Nein-Stimme,
3. Stimmzettel, die eindeutig ungültig sind (einschließlich der ungekennzeichneten Stimmzettel),
4. Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben (Art. 86 LWG).

Die einzelnen Stimmzettelpakete sind jeweils einem Beisitzer zur Verwahrung zu übergeben.

(2) Von den unter Nummer 4 genannten Stimmzetteln ist deren Anzahl festzustellen. Anschließend hat der Wahlvorstand über die Gültigkeit dieser Stimmzettel zu beschließen. Den Grund für die Ungültigkeit oder Gültigkeit vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses. Die Stimmzettel sind daraufhin zu den Stimmzettelpaketen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 zu legen.

(3) Je zwei Beisitzer ermitteln unabhängig voneinander die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmzettel durch Abzählen der sortierten Stimmzettel. § 61 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 4, § 63 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Beim Volksentscheid entfällt die Erste Durchsage.

§ 66

Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

(1) Das Ergebnis der Landtagswahl ermittelt der Wahlvorstand, indem er feststellt:

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“,
2. die Zahl der ausgestellten Wahlscheine,
3. die Zahl der Wähler laut Wählerverzeichnis,
4. die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
5. die Zahl der ungültigen Stimmen, einschließlich der Zahl der leer abgegebenen Stimmzettel für die Erststimmen und für die Zweitstimmen,
6. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Erststimmen und für die Zweitstimmen,
7. die Zahl der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
8. die Zahl der für jeden Bewerber aus den Wahlkreislisten abgegebenen gültigen Stimmen,
9. die Zahl der für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers (Art. 48 Abs. 2 LWG) abgegebenen gültigen Stimmen,

10. die Zahl der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen durch Zusammenzählen der Stimmen sämtlicher Bewerber einer Wahlkreisliste und der für die Wahlkreisliste als solche ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers (Art. 48 Abs. 2 LWG) abgegebenen Stimmen.

(2) Das Ergebnis der Abstimmung bei einem Volksentscheid ermittelt der Wahlvorstand, indem er feststellt:

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“,
2. die Zahl der ausgestellten Wahlscheine,
3. die Zahl der Abstimmenden mit Stimmabgabevermerk laut Wählerverzeichnis,
4. die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
5. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen einschließlich der Zahl der leer abgegebenen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Zahl der abgegebenen gültigen „Ja“-Stimmen,
8. die Zahl der abgegebenen gültigen „Nein“-Stimmen.

§ 67

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mit den in § 66 bezeichneten Angaben im Anschluß an die Feststellungen mündlich bekannt.

§ 68

Zweite Durchsage bei der Landtagswahl

(1) Die Gemeinde stellt die Abstimmungsergebnisse auf Grund der Wahlniederschriften zusammen, ermittelt das Ergebnis für den Gemeindebezirk und teilt es wie die Erste Durchsage (§ 62) unmittelbar nach Abschluß dieser Feststellung dem Stimmkreisbeauftragten fernmündlich mit.

(2) Die Stimmkreisbeauftragten haben die Abstimmungsergebnisse zu sammeln, mit dem Briefwahlergebnis zum Stimmkreisergebnis zusammenzustellen und dieses dem Landeswahlleiter sofort fernmündlich mitzuteilen.

(3) Für die Weitergabe der Meldungen gilt im übrigen § 62 Abs. 2.

(4) Der Landeswahlleiter stellt alsbald nach Eingang der Mitteilungen über die Abstimmungsergebnisse das Gesamtabstimmungsergebnis vorläufig fest.

§ 69

Niederschrift

(1) Über die Abstimmungshandlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 14** aufgenommen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern den Inhalt der Niederschrift. Beschlüsse über Anstände bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken, soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, unter Angabe des Stimmenverhältnisses. Der Niederschrift werden die Zähllisten beigefügt.

(2) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den nach § 51 Abs. 1 beizufügenden Wahlscheinen und den Zähllisten unverzüglich der Gemeinde.

§ 70

Übergabe, Prüfung und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so schlägt der Wahlvorsteher die gültigen und ungültigen Stimmzettel, bei der Landtagswahl geordnet und gebündelt nach Stimmkreisbewerbern und Wahlkreislisten, ferner die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Niederschrift beizufügen sind, je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie zusammen mit dem Wählerverzeichnis und den zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenständen der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde hat die Verhandlungen zu prüfen, erforderlichenfalls vervollständigen zu lassen und sodann umgehend dem Stimmkreisbeauftragten durch zuverlässigen Boten zu übersenden. Das Wählerverzeichnis, die nicht der Niederschrift nach § 51 Abs. 1 beigefügten Wahlscheine und die gültigen und ungültigen Stimmzettel sind in der Gemeinderegistratur unter Verschuß zu verwahren, bis die Gültigkeit der Landtagswahl oder die Rechtswirksamkeit des Volksentscheides festgestellt ist. An dem benützten Wählerverzeichnis darf bis dahin keine Änderung vorgenommen werden. Anschließend ist bei den Stimmberechtigten, die nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Abstimmenden als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist.

(3) Die Stimmkreisbeauftragten haben die ihnen zugegangenen Abstimmungsverhandlungen umgehend zu prüfen, etwaige Unstimmigkeiten und Unvollständigkeiten schleunigst aufzuklären und zu beseitigen. Rechenfehler sind unter Beachtung des Art. 29 LWG richtigzustellen. Sodann sind sämtliche Verhandlungen, nach Stimmbezirken geordnet, mit einer Zusammenstellung des Ergebnisses für ihren Amtsbezirk und unter Mitteilung etwaiger Bedenken, die sich bei Prüfung der Abstimmungsverhandlungen ergeben haben und die nicht behoben werden konnten, dem Landeswahlleiter zu übersenden. Für möglichste Beschleunigung ist zu sorgen.

§ 71

Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

(1) Der Stimmkreisbeauftragte vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag des Eingangs, bei den am Abstimmungstag eingegangenen Wahlbriefen auch die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß.

(2) Der Stimmkreisbeauftragte trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Abstimmungstag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Bediensteten des Stimmkreisbeauftragten gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Abstimmungstag spätestens um 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Für die Bildung und die Tätigkeit der Wahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch sollen die Mitglieder nach Möglichkeit am Sitz des Stimmkreisbeauftragten wohnen. Dieser hat Ort und Zeit des Zusammentritts des Wahlvorstandes öffentlich bekanntzumachen, für die Bereitstellung und Ausstattung des Auszählungsraums zu sorgen, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter zu verpflichten, die Wahlvorstände über ihre Aufgaben zu unterrichten, sie einzuberufen und ihnen etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Stimmkreisbeauftragte ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen) und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Er übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse (§ 26 Abs. 3) der ihm zugeordneten Gemeinden.

(5) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Abstimmenden im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Abstimmenden vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt. Ist der Abstimmende im Wahlscheinverzeichnis nicht aufzufinden, liegt auch keine Nachricht nach § 26 Abs. 3 Satz 2 vor, oder enthält der Wahlbrief keinen gültigen und mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein oder liegen die Stimmzettel nicht im Wahlumschlag, so wird der Wahlbrief zurückgewiesen und samt seinem Inhalt ausgesondert. Im übrigen ist § 48 Abs. 6 Buchst. b auf den Wahlumschlag entsprechend anzuwenden.

(6) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, stellt der Wahlvorstand, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit, das Abstimmungsergebnis mit den in § 66 Abs. 1 unter Nrn. 4 bis 10 oder Abs. 2 Nrn. 4 bis 8 bezeichneten Angaben nach den allgemeinen Vorschriften fest. Der Wahlvorstand nimmt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 auf. Für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern den Inhalt der Niederschrift. Der Wahlvorsteher verpackt die Unterlagen gemäß § 70 Abs. 1 und übergibt sie dem Stimmkreisbeauftragten zur weiteren Verwahrung.

(7) Das Abstimmungsergebnis der Briefwahl wird vom Stimmkreisbeauftragten in die Meldung für den Stimmkreis (§ 62) und in die Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses (§ 68 Abs. 1 und 2, § 70 Abs. 3 Satz 3) übernommen.

(8) Die nach Absatz 5 beanstandeten Wahlbriefe, die leer abgegebenen Wahlumschläge sowie die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe, die ungeöffnet bleiben, sind dem Stimmkreisbeauftragten zu übergeben. Der Stimmkreisbeauftragte versiegelt das Paket, versieht es mit einer Inhaltsangabe und verwahrt es, bis die Gültigkeit der Landtagswahl oder die Rechtswirksamkeit des Volksentscheids festgestellt ist.

(9) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens am 14. Tage nach der Abstimmung, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses nach den Absätzen 5 und 6 überwiesen.

§ 72

Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahlkreise durch den Landeswahlleiter bei der Landtagswahl

Der Landeswahlleiter prüft die Verhandlungen und stellt das Ergebnis nach Wahlkreisen zusammen. Bei der Prüfung sind Rechenfehler richtigzustellen.

§ 73

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuß bei der Landtagswahl

(1) Der Landeswahlleiter hat den Landeswahlausschuß möglichst bald zur endgültigen Feststellung des gesamten Wahlergebnisses einzuberufen.

(2) Der Landeswahlausschuß stellt in öffentlicher Sitzung auf Grund der Prüfung der Wahlverhandlungen durch den Landeswahlleiter (§ 72) das Wahlergebnis für jeden Wahlkreis und für das gesamte Staatsgebiet fest. Er ist dabei an die Beschlüsse der Wahlvorstände über die Gültigkeit der Stimmen (Art. 29 Abs. 2 LWG, § 61 Abs. 2) gebunden.

(3) Ergibt sich bei der Feststellung dieses Ergebnisses gegenüber der vorläufigen Feststellung des Landeswahlleiters nach § 68 Abs. 4 über die Anwendung des Art. 51 Abs. 4 LWG (5-Prozent-Klausel) eine Änderung, so ist das Wahlergebnis hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

(4) Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach neu festzustellen.

§ 74

Verteilung der Sitze an die Bewerber; Ersatzmänner bei der Landtagswahl

(1) Der Landeswahlausschuß stellt sodann in öffentlicher Sitzung für jeden Wahlkreis im einzelnen fest:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Erststimmen und die der Zweitstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Parteien oder Wählergruppen entfallenen gültigen Gesamtstimmen (= Erst- und Zweitstimmen),
5. die Parteien, die nach Art. 51 Abs. 4 des Gesetzes
 - a) an der Sitzverteilung teilnehmen,
 - b) bei der Sitzverteilung unberücksichtigt bleiben,
6. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallen,
7. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
8. welche Stimmkreisbewerber in ihrem Stimmkreis die meisten Stimmen erhalten haben und gemäß Art. 52 des Gesetzes gewählt sind,
9. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Gesamtstimmen (Erst- und Zweitstimmen),
10. welche Listenbewerber bei der Verteilung der Sitze gemäß Art. 53 und Art. 54 des Gesetzes gewählt sind,
11. die Reihenfolge der nichtgewählten Bewerber als Ersatzmänner gemäß Art. 55 des Gesetzes.

(2) Die nach Art. 51 Abs. 3, Art. 52 Abs. 1, Art. 54 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 1 LWG erforderlichen Entscheidungen durch das Los trifft der Landeswahlausschuß.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 1 bezeichneten Angaben bekannt.

§ 75

Verständigung und Bekanntgabe der Gewählten bei der Landtagswahl

- (1) Der Landeswahlleiter hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl gegen Nachweis zu verständigen.
- (2) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten und die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge alsbald öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die drei ältesten Abgeordneten hat der Landeswahlleiter von dieser ihrer Eigenschaft alsbald zu verständigen.
- (4) Schließlich übersendet der Landeswahlleiter die Verhandlungen samt den Unterlagen dem Landtag.

§ 76

Feststellung des Abstimmungsergebnisses beim Volksentscheid

- (1) Der Landeswahlleiter hat die Verhandlungen der einzelnen Stimmbezirke auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und die Ergebnisse nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen zusammenzustellen. Der Landesausschuß stellt das zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides fest. Der Landeswahlleiter gibt sodann das vom Landesausschuß festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides öffentlich bekannt.
- (2) Offenkundige Rechenfehler sind zu berichtigen, sonstige Bedenken dagegen nur in der Niederschrift zu vermerken. Zu sachlichen Änderungen der Entscheidungen der Wahlvorstände ist der Landesausschuß nicht befugt.

V. Sonderbestimmungen für Volksbegehren

§ 77

Zulassungsantrag

- (1) Die Unterschriften zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (Art. 70 Abs. 1 Satz 3 LWG) müssen in Unterschriftsbogen nach dem Vordruck der **Anlage 16** abgegeben werden. Jeder Unterschriftsbogen muß am Anfang den Zulassungsantrag mit dem hierzu ausgearbeiteten Gesetzentwurf samt Begründung enthalten. Werden mehrere Bogen zusammengeheftet, dann genügt es, wenn der Antrag einmal am Anfang steht. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Heftes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf einer Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Seiten des Unterschriftenheftes sind in der oberen Ecke des Schnittendes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.
- (2) Auf dem Zulassungsantrag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die jeder für sich ermächtigt sind, die zur Gültigkeit des Antrags erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen. Sonst gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder Unterschriftenheft mit der Nummer 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

§ 78

Unterzeichnung des Zulassungsantrages

- (1) Die Unterzeichner müssen alle Angaben über sich in die Unterschriftsbogen eigenhändig und gut leserlich eintragen. Handzeichen sind nur gültig, wenn sie von der Gemeinde als Unterschrift bestätigt werden. In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern ist auch die Wohnung anzugeben.

(2) Die Unterschriften sind nur dann gültig, wenn die Gemeinde auf dem Unterschriftsbogen selbst das Stimmrecht der Unterzeichner bestätigt. Die Bestätigung erfolgt auf Grund des in der Gemeinde zuletzt benützten Wählerverzeichnisses oder auf Grund besonderer Feststellung, wenn die Unterzeichner nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(3) Wenn die Gemeinde bei der Sammlung der Unterschriften Unregelmäßigkeiten bemerkt, hat sie ihre Aufsichtsbehörde hiervon zu verständigen.

(4) Die Unterschriftsbogen und -hefte sind nach Gemeinden und Gebieten der unteren Verwaltungsbehörden zu ordnen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen und mit einer Zusammenstellung dem Staatsministerium des Innern einzureichen. In der Zusammenstellung sind die laufenden Nummern der Bogen und Hefte und für jeden Bogen oder jedes Heft die Zahl der abgegebenen Unterschriften einzutragen. Die Zahl der Unterschriften ist aufzurechnen.

§ 79

Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens

Das Eintragungsverfahren wird nach Art. 72 LWG unter der von den Antragstellern angegebenen kennwortartigen Bezeichnung oder, wenn eine solche nicht angegeben ist, mit dem Namen des Vertrauensmannes öffentlich bekanntgemacht.

§ 80

Beschaffung und Form der Eintragungslisten

(1) Sache der Unterzeichner des Zulassungsantrags ist es, die Vordrucke für die Eintragungslisten zu beschaffen und in der erforderlichen Anzahl den kreisfreien Gemeinden, für die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern zuzuleiten. Läuft bereits ein Volksbegehren, so ist für die Eintragungslisten weiterer Volksbegehren Papier anderer Farbe zu verwenden. Die Vordrucke müssen den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist vorliegen. Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter bestätigen unverzüglich den Empfang der Vordrucke. Die Landratsämter leiten den Gemeinden die Listen in der erforderlichen Anzahl unverzüglich zu. Der Zeitpunkt des **Eingangs** der Listen ist von den kreisangehörigen **Gemeinden** aktenkundig festzuhalten. Mehrbedarf ist rechtzeitig anzufordern. Anderweitige Eintragungslisten dürfen nicht angelegt, Einlagebogen nicht verwendet werden.

(2) Die Eintragungslisten müssen am Anfang den vollen Inhalt des Volksbegehrens (Text und Begründung des Gesetzentwurfs) und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Eintragung nach Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und für die Unterschrift enthalten.

(3) Für die Eintragungslisten gilt der Vordruck der **Anlage 17**.

(4) Bei der Einreichung eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens beim Staatsministerium des Innern ist mitzuteilen, in welchen Gemeinden des Staatsgebietes Eintragungslisten aufgelegt werden sollen. Änderungen dieses Planes sind rechtzeitig anzuzeigen.

§ 81

Öffentliche Auslegung der Eintragungslisten

(1) Nach **Empfang** der Eintragungslisten hat die Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Beginn und Ende der Eintragsfrist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo und zu welchen Stunden an

den Tagen innerhalb der Eintragungsfrist die Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können. Die Bekanntmachung, für die die **Anlage 19** ein Muster enthält, ist während der gesamten Eintragungsfrist an den gemeindlichen Anschlagtafeln zu belassen.

(2) Örtliche Lage und Anzahl der Eintragungsräume sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Als Eintragungsräume sollen gemeindliche Amtsräume bestimmt werden; sie sollen leicht zugänglich sein. Privaträume dürfen nur verwendet werden, wenn geeignete Amtsräume nicht zur Verfügung stehen. Das Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, ist als Eintragungsstelle deutlich zu kennzeichnen.

(3) Die Eintragungslisten sind während der Eintragungsfrist an jedem Tag, auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum Eintrag aufzulegen; § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gilt sinngemäß; im übrigen sind die Eintragungslisten jeweils mindestens zwei Stunden aufzulegen. In jedem Eintragungsraum sind so viele Listen aufzulegen, daß längere Wartezeiten vermieden werden.

(4) In entfernter gelegenen Gemeindeteilen mit ungünstigen Verkehrsverbindungen soll, in solchen mit mehr als 500 Einwohnern muß entsprechend dem Grundsatz in Absatz 2 zusätzlich Gelegenheit zum Eintrag gegeben werden. Soweit Verwaltungsgemeinschaften die Aufgabe erfüllen, sind unter denselben Voraussetzungen Eintragungsräume in den Mitgliedsgemeinden und deren Gemeindeteilen einzurichten. Abweichend von Absatz 3 können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Eintragungszeiten auf einzelne Tage, jedoch nicht weniger als zwei Tage, beschränkt werden. Die Eintragungslisten müssen jeweils mindestens zwei Stunden aufliegen; nach Möglichkeit sind Abendstunden zu wählen.

(5) An Orten mit Kranken- und Pflegeanstalten (§§ 53, 54) muß den Kranken, die in keinem der allgemeinen Eintragungsräume erscheinen können, und den Bediensteten in der Anstalt Gelegenheit zum Eintrag geboten werden. Nach Erlaß der Bekanntmachung nach Absatz 1 veranlaßt die Gemeinde unverzüglich die Anstaltsleitung, die stimmberechtigten Insassen und Bediensteten zu verständigen, an welchen Tagen in der Anstalt die Eintragung möglich ist. Die Anstaltsleitung weist dabei die Eintragungsberechtigten darauf hin, daß sie sich für den Eintrag von ihrer Wohngemeinde, bei mehreren Wohnungen von der Gemeinde der Hauptwohnung, einen Eintragungsschein beschaffen müssen. Eintragungsberechtigte Insassen und Bedienstete der Anstalt, die den Eintragungsschein von der Gemeinde des Anstaltsitzes zu erhalten haben, sind darüber zu unterrichten, daß sie den Eintragungsschein auch über die Anstaltsleitung beantragen können. Die Gemeinde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Eintragung. Auf Verlangen ist die Eintragungsliste den Kranken in den Krankenzimmern vorzulegen. Entsprechendes gilt für Klöster (§ 55) und Justizvollzugsanstalten (§ 56).

(6) Die Gemeinde hat die ihr zugeleiteten Eintragungslisten fortlaufend zu nummerieren und aktenkundig festzuhalten, welche der so gekennzeichneten Eintragungslisten in jeder allgemeinen (Absätze 2, 4) oder besonderen (Absatz 5) Eintragungsstelle aufgelegt worden sind. Wird erkennbar, daß die Zahl der aufgelegten Listen nicht ausreicht, so ist der Mehrbedarf rechtzeitig anzufordern.

(7) Die Gemeinde kann bei starkem Andrang nach Maßgabe der vorstehenden Absätze noch weitere Eintragungsräume eröffnen.

§ 82

Zulassung zur Eintragung

- (1) Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
1. in der Gemeinde seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat und in dem für die letzte Wahl oder Abstimmung benützten Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist oder ruht,
oder
 2. einen Eintragungsschein besitzt.

(2) Ist seit der Anlegung des Wählerverzeichnisses das Stimmrecht verlorengegangen (Art. 2 LWG) oder ruht es (Art. 3 LWG), so hat die Gemeinde das in der Spalte für den Vermerk der Unterschriftsleistung (§ 85 Abs. 1) einzutragen. Der Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung zu unterschreiben. Es genügt auch, wenn dem Leiter der Eintragungsstelle ein Verzeichnis oder eine Kartei der Personen übergeben wird, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind und auf die diese Voraussetzungen zutreffen.

(3) Personen, die dem Leiter der Eintragungsstelle nicht persönlich bekannt sind, haben sich auszuweisen.

(4) Vor der Zulassung zur Eintragung ist die Eintragungsberechtigung (Absatz 1) zu prüfen. Zu diesem Zwecke ist, sofern kein Eintragungsschein vorgelegt wird, festzustellen, ob die Person nach dem Wählerverzeichnis stimmberechtigt ist und ob sie in der Gemeinde noch die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, hat.

(5) Liegen gleichzeitig Eintragungslisten für mehrere Volksbegehren auf, so können sich die Stimmberechtigten für jedes dieser Volksbegehren eintragen. Bei der Prüfung der Eintragungsberechtigung ist, wenn ein Eintragungsschein vorgelegt wird, sorgfältig zu prüfen, für welches Volksbegehren der Eintragungsschein gilt.

(6) Aus den Eintragungslisten dürfen keine Auskünfte erteilt und keine Aufzeichnungen zugelassen werden. Dem Eintragungswilligen darf nur die laufende Liste vorgelegt werden.

§ 83

Eintragungsschein

(1) Ein Eintragungsberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein,

1. wenn er während der ganzen Eintragungsfrist aus triftigen Gründen außerhalb des Ortes weilt, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist,
2. wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen,
3. wenn er als Insasse oder Beschäftigter in einer Anstalt durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Anstalt einzutragen (§ 81 Abs. 5),
4. wenn er seit Abschluß des Wählerverzeichnisses seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in eine andere Gemeinde verlegt hat.

(2) Ein Eintragungsberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder dort gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn er stimmberechtigt ist oder bis zum Ablauf der Eintragungsfrist stimmberechtigt wird.

(3) Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist die Gemeinde, in der der Eintragungsberechtigte im Zeitpunkt der Antragstellung seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat. Vor Ausstellung des Eintragungsscheins ist das Stimmrecht zu prüfen. Bestehen Zweifel über das Stimmrecht, weil der Antragsteller seit der letzten Wahl oder Abstimmung seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, gewechselt hat, so ist vor Ausstellung des Eintragungsscheins bei der Gemeinde zurückzufragen, in der er bei der letzten Wahl oder Abstimmung seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hatte.

(4) Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Eintragungsscheines anzugeben. Wer für einen anderen den Antrag stellen oder den Eintragungsschein in Empfang nehmen will, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, können hierzu nur nahe Familienangehörige ermächtigt werden.

(5) Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist auszustellen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag, so kann deren Ausstellung schon am Tage vorher abgeschlossen werden.

(6) Die Ausstellung der Eintragungsscheine nach Absatz 1 ist im Wählerverzeichnis in der für den Eintragungsvermerk vorgesehenen Spalte zu vermerken. Bei der Ausstellung von Eintragungsscheinen nach Absatz 2 ist dafür zu sorgen, daß nicht mehrere Eintragungsscheine für eine Person ausgestellt werden. Hierzu ist erforderlich, daß die Eintragungsscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde ausgestellt werden und die Empfänger von Eintragungsscheinen alphabetisch vorgemerkt werden.

(7) Die Eintragungsscheine sind nach dem Muster der **Anlage 18** auszustellen. Sie dürfen bereits vor Beginn der Eintragungsfrist ausgestellt werden. Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

§ 84

Rechtsbehelfe

Wird die Zulassung zur Eintragung abgelehnt oder ein Eintragungsschein versagt, so ist dagegen, sofern nicht die Gemeinde auf Gegenvorstellungen hin abhilft, Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die binnen einer Woche entscheidet (Art. 75 Abs. 4 LWG).

§ 85

Vermerk der Eintragung im Wählerverzeichnis

(1) Bevor die Unterschrift in die Eintragungsliste eingetragen wird, ist in dem Wählerverzeichnis in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte die Eintragung zu vermerken.

(2) Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben ihren Eintragungsschein. Die Gemeinde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie, getrennt nach Eintragungsstellen, in alphabetischer Reihenfolge so lange, bis über die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens endgültig entschieden ist.

§ 86

Eintragung

(1) Die Eintragungen dürfen nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten (§ 80 Abs. 3) und nur in den amtlich bestimmten Eintragungsräumen oder in

den in Art. 30 LWG genannten Räumlichkeiten und nur während der festgesetzten Eintragungsfrist geleistet werden.

(2) Die Unterschrift muß eigenhändig geleistet werden (Art. 76 Abs. 2 Satz 2 LWG). Auf Wunsch Eintragungswilliger können Vor- und Familienname und Geburtsdatum bei der Unterschriftsleistung von Amts wegen eingetragen werden; im übrigen sind die Eintragungsberechtigten anzuhalten, alle Spalten der Eintragungslisten vollständig und leserlich auszufüllen.

(3) Handzeichen sind nur gültig, wenn sie vom Leiter der Eintragungsstelle in der Spalte „Bemerkungen der Behörde“ als Unterschrift bestätigt sind. Die Unterschrift von Personen, die auch zur Fertigung von Handzeichen nicht in der Lage sind, wird durch eine diesbezügliche Feststellung in der Eintragungsliste ersetzt. Diese Feststellung trifft der Leiter der Eintragungsstelle in der Spalte „Bemerkungen der Behörde“.

(4) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden (Art. 76 Abs. 3 LWG).

§ 87

Abschluß der Eintragungslisten

(1) Nach Ablauf der Eintragungsfrist schließt die Gemeinde die Eintragungslisten unverzüglich ab (Art. 78 Abs. 1 LWG).

(2) Die Gemeinde bestätigt in jeder Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift,

1. wie viele Eintragungen auf der Liste geleistet wurden,

2. wie viele und welche Eintragungen für ungültig erachtet werden.

Werden Eintragungen für ungültig erachtet, so ist das unter Angabe der Gründe in der Spalte „Bemerkungen der Behörde“ zu vermerken.

§ 88

Weiterleitung der Eintragungslisten

Die Eintragungslisten sind sodann mit einer Aufstellung über die Zahl der in den einzelnen Listen enthaltenen gültigen und für ungültig erachteten Einträge und über die Gesamtzahl der in der Gemeinde geleisteten Einträge von den kreisfreien Gemeinden dem Landeswahlleiter, von den kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt zu übersenden.

§ 89

Vorprüfung der Eintragungslisten kreisangehöriger Gemeinden

(1) Nach Eingang der Listen prüft das Landratsamt die Verhandlungen auf ihre Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit, veranlaßt nötigenfalls ihre Ergänzung, stellt das Ergebnis nach Gemeinden zusammen und sendet die Listen mit dieser Zusammenstellung an den Landeswahlleiter.

(2) Der Zusammenstellung des Ergebnisses ist die Auffassung der Gemeinde über die Gültigkeit der Einträge zugrunde zu legen. Bedenken hiergegen sind gesondert zu vermerken.

§ 90

Verfahren beim Landeswahlleiter

(1) Das Staatsministerium des Innern teilt dem Landeswahlleiter mit, in welchen Gemeinden Eintragungslisten aufgelegt worden sind.

(2) Der Landeswahlausschuß prüft die Listen, stellt die gültigen und ungültigen Eintragungen fest und

ermittelt hiernach, wie viele gültige Einträge für das Volksbegehren geleistet worden sind. Er ist dabei an die Auffassung der Gemeinde über die Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.

(3) Der Landeswahlleiter gibt das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens öffentlich bekannt.

(4) Das Staatsministerium des Innern bestimmt, wann die Eintragungslisten des Volksbegehrens zu vernichten sind.

VI. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 91

Verkündung öffentlicher Bekanntmachungen

Die im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern, des Landeswahlleiters und der Wahlkreisleiter werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht, in den besonders genannten Fällen darüber hinaus auch durch ortsübliche Bekanntmachung.

VII. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Wiederholungsabstimmungen

§ 92

Nachwahlen

Nachwahlen in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk (Art. 62 LWG) finden nach den für die ausgefallene Wahl maßgebenden Grundlagen und Vorschriften statt. Die alten Wählerverzeichnisse sind nach dem Stand der Stimmberechtigten vom Tage der ausgefallenen Wahl oder Abstimmung zu verwenden. Wahlscheine, die von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wahl stattfindet, ausgestellt worden sind, sind auch für die Nachwahl gültig. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden. Der Stimmzettel hat den gleichen Wortlaut wie zur ausgefallenen Wahl oder Abstimmung.

§ 93

Wiederholungswahlen

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Die Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall neu anzulegen, wenn zwischen dem Tag der Hauptwahl und dem Tag der Wiederholungswahl mehr als sechs Monate liegen.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von

sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Stimmbezirken mit Wahlscheinen gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück. Der Antrag ist bei der Gemeinde zu stellen, bei deren Wahlunterlagen sich der Wahlschein befindet. Diese übermittelt den Wahlschein an die Ausstellungsbehörde, die ihn mit dem Gültigkeitsvermerk versieht, wenn weder Gründe für den Ausschuß vom Stimmrecht noch für das Ruhen des Stimmrechts eingetreten sind. Der Antragsteller ist vom Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich zu verständigen und, wenn seinem Antrag stattgegeben wird, unter Mitteilung des Zeitpunktes der Wiederholungswahl aufzufordern, den Wahlschein abzuholen.

§ 94

Wiederholungsabstimmungen

Für Wiederholungsabstimmungen gilt § 93 entsprechend.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 95

Wahlstatistische Auszählungen

(1) Das Statistische Landesamt wertet die Stimmabgabe nach Geschlechter- und Altersgliederung in den vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Landeswahlleiter bestimmten Stimmbezirken im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses wahlstatistisch aus (Art. 100 LWG). In diesen Sonderstimmbezirken werden die Stimmzettel mit besonderen Unterscheidungsmerkmalen versehen, die das Statistische Landesamt festlegt. Durch die Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Stimmbezirks stehen den mit der Auszählung Beauftragten nur an Amtsstelle und nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im übrigen sind die Stimmzettel nach § 70 zu behandeln.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse nach Absatz 1 ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten. Diese Ergebnisse können Gemeinden, die Auszählungen nach Absatz 3 durchführen, zu deren Ergänzung und zu zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden. Ergebnisse einzelner Stimmbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

(3) Wahlstatistische Auszählungen dürfen im übrigen nur von Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern und nur mit Zustimmung des Landeswahlleiters durchgeführt werden. Die Stimmbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen dürfen nur unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsmerkmalen, die das Statistische Landesamt festgelegt hat, durchgeführt werden. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 96

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landeswahlordnung vom 24. Juni 1974 (GVBl S. 273) außer Kraft.

München, den 17. Mai 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

<p style="text-align: center;">Herrn/Frau</p> <p style="text-align: center;">Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer Anschrift an Absender zurück</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; text-align: center;"> Gebühr bezahlt beim Postamt </div>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">Stimmbezirk und Nr. im Wählerverzeichnis</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Gemeinde — Wahlamt —</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Abstimmungsraum</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Abstimmungsort</td> </tr> </table> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"> Wahlbenachrichtigung zur Landtags- und Bezirkswahl am von 8 bis 18 Uhr </p>	Stimmbezirk und Nr. im Wählerverzeichnis	Gemeinde — Wahlamt —	Abstimmungsraum	Abstimmungsort
Stimmbezirk und Nr. im Wählerverzeichnis					
Gemeinde — Wahlamt —					
Abstimmungsraum					
Abstimmungsort					

Nicht abtrennen!

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines und versichere, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines gegeben ist:

- 1 Abwesenheit am Tage der Stimmabgabe aus triftigem Grund
- 2 Aufenthaltswechsel im Stimmkreis vom 15. Tage vor der Abstimmung ab
- 3 Berufliche Gründe, Freiheitsentziehung, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so daß der Abstimmungsraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ohne Briefwahlunterlagen

soll an meine umseitige Anschrift geschickt werden

soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:
(Familien- und Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

wird abgeholt.

Außer in dringenden Ausnahmefällen können nur für einen nahen Familienangehörigen mit seiner Ermächtigung ein Antrag gestellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen abgeholt werden.

Für amtliche Vermerke

Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen:*

Nr. des Wahlscheines

Unterlagen abgesandt

Ort, Datum

Unterschrift

Vor Absendung des Antrags diese Seite nach innen schlagen und gut falzen!

Format DIN A 5 (14,8×21,0 cm); Papiergewicht mind. 170 g/m²

(Vorderseite)

Anlage 1 (zu § 18)

(Rückseite)

Gemeinde — Wahlamt

An die

Briefdrucksache



Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Abstimmungslokal, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Stimmkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Nicht abtrennen!

Nicht abtrennen!

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Sie sind in das Wählerverzeichnis wie umseitig angegeben eingetragen und können im umseitig bezeichneten Abstimmungsraum wählen. Diese Wahlbenachrichtigung berechtigt **nicht** zur Stimmabgabe in einem anderen Abstimmungsraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Stimmkreises oder durch Briefwahl wählen möchten, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, daß einer der im umseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt. Bitte nur in diesem Fall den umseitigen Wahlscheinantrag ausfüllen und mit dieser Wahlbenachrichtigung als Doppelkarte (den Antrag also bitte **nicht abtrennen**) an die umseitig angegebene Gemeinde möglichst frühzeitig einsenden; die Doppelkarte muß mit einer **-Pf-Briefmarke** frankiert werden. Der Antrag kann auch mündlich gestellt werden.

Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen werden nur bis zum
spätestens Uhr entgegengenommen, bei Versäumnis ohne eigenes Verschulden auch noch am Abstimmungstage bis 12 Uhr.

Wahlscheine werden ab auf dem Postwege zugestellt. Sie können
(20. Tag vor der Abstimmung)
auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Außer in dringenden Ausnahmefällen können nur für einen nahen Familienangehörigen mit seiner Ermächtigung ein Antrag gestellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen abgeholt werden.

Sollten Sie in der Zeit vom bis aus der Ge-
(34. Tag vor der Abstimmung) (16. Tag vor der Abstimmung)
meinde wegziehen, werden Sie **ohne** Verständigung im Wählerverzeichnis gestrichen. Sie müssen sich dann um die Aufnahme in das Wählerverzeichnis am Zuzugsort selbst bemühen und dort nötigenfalls einen Wahlschein beantragen.

Diese Wahlbenachrichtigung bitte zur Wahl mitbringen und den Personalausweis bereithalten.

**Die abgedruckten Karten entsprechen den postalischen Bestimmungen.
Das Datum der Frist zur Entgegennahme von Wahlscheinanträgen darf aus postalischen Gründen nur eingedruckt oder mit Stempel nachgetragen werden!**

(Vorderseite)

Format DIN C 6 (16,2 × 11,4 cm); Papiergewicht mind. 170 g/m²

Wahlbenachrichtigung

zur Landtags- und Bezirkswahl am von 8 bis 18 Uhr.
 Sie sind in das Wählerverzeichnis wie nachstehend angegeben eingetragen und können im unten bezeichneten Abstimmungsraum wählen. Diese Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Abstimmungsraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Stimmkreises oder durch Briefwahl wählen möchten, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, daß einer der im rückseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt. Bitte nur in diesem Fall den rückseitigen Wahlscheinantrag ausfüllen und an die unten bezeichnete Gemeinde in **frankiertem Umschlag** (..... DM) möglichst frühzeitig einreichen. Der Antrag kann auch mündlich gestellt werden. Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen werden nur bis zum spätestens Uhr entgegengenommen, bei Versäumnis ohne eigenes Verschulden auch noch am Abstimmungstage bis 12 Uhr. Wahlscheine werden ab

..... (20. Tag vor der Abstimmung) auf dem Postwege zugestellt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Außer in dringenden Ausnahmefällen können nur für einen nahen Familienangehörigen mit seiner Ermächtigung ein Antrag gestellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen abgeholt werden. Sollten Sie in der Zeit vom bis

(34. Tag vor der Abstimmung) (16. Tag vor der Abstimmung) aus der Gemeinde wegziehen, werden Sie ohne Verständigung im Wählerverzeichnis gestrichen. Sie müssen sich dann um die Aufnahme in das Wählerverzeichnis am Zuzugsort selbst bemühen und dort nötigenfalls einen Wahlschein beantragen.

Diese Wahlbenachrichtigung bitte zur Wahl mitbringen und den Personalausweis bereithalten.

Stimmbez./Nr. WVerz.	Gemeinde — Wahlamt —
Abstimmungsraum	
Abstimmungsort	

Gebühr bezahlt
beim Postamt

Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer Anschrift an Absender zurück

Herrn/Frau

Die abgedruckten Karten entsprechen den postalischen Bestimmungen. Das Datum der Frist zur Entgegennahme von Wahlscheinanträgen darf aus postalischen Gründen nur eingedruckt oder mit Stempel nachgetragen werden!

(Rückseite)

Nur in frankiertem Umschlag (Briefhülle) absenden!

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Abstimmungslokal, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Stimmkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

An die Gemeindeverwaltung — Wahlamt —

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines und versichere, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines gegeben ist:

- 1 Abwesenheit am Tage der Stimmabgabe aus triftigem Grund
- 2 Aufenthaltswechsel im Stimmkreis vom 15. Tage vor der Abstimmung ab
- 3 Berufliche Gründe, Freiheitsentziehung, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so daß der Abstimmungsraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ohne Briefwahlunterlagen

soll an meine unseitige Anschrift geschickt werden

soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:
(Familien- und Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

wird abgeholt.

Außer in dringenden Ausnahmefällen können nur für einen nahen Familienangehörigen mit seiner Ermächtigung ein Antrag gestellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen abgeholt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Für amtliche Vermerke

Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen:

Nr. des Wahlscheines

Unterlagen abgesandt

Die abgedruckten Karten entsprechen den postalischen Bestimmungen. Das Datum der Frist zur Entgegennahme von Wahlscheinanträgen darf aus postalischen Gründen nur eingedruckt oder mit Stempel nachgetragen werden!

Bekanntmachung

über die Auslegung des / der Wählerverzeichnisse(s) für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag

am

- I. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl und Bezirkswahl der Gemeinde — der Stimmbezirke der Gemeinde¹⁾ liegt in der Zeit vom bis an den Amtstagen während der allgemeinen Sprechstunden, (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung) an den übrigen Tagen — auch an Feiertagen — in der Zeit von Uhr bis Uhr (Ort der Auslegung¹⁾) zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.
- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am bis Uhr bei der Gemeinde (16. Tag vor der Abstimmung) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich (Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.) oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
- III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat in der Zeit vom bis²⁾ eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muß Einspruch einlegen, wenn er sein Stimmrecht ausüben will. Zieht ein Stimmberechtigter in der Zeit vom bis (34. Tag vor der Abstimmung) (16. Tag vor der Abstimmung) in eine andere Gemeinde, so muß er die Eintragung seines Namens in das Wählerverzeichnis des neuen für ihn nunmehr zuständigen Stimmbezirks beantragen, weil er in diesem Fall ohne weiteres im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde gestrichen wird und in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde ab dem bis zum Beginn der Auslegungsfrist nur auf Antrag und (34. Tag vor der Abstimmung) während der Auslegungsfrist nur auf rechtzeitig erhobenen Einspruch (vgl. Abschn. II) aufgenommen werden kann.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung des Stimmkreises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,
 - a) wenn er am Tage der Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks weilt,
 - b) wenn er nach dem seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt, (16. Tag vor der Abstimmung)
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
 - d) wenn er als Bewohner einer aus Gründen der Gesundheits- oder Viehseuchenaufsicht gesperrten Wohnstätte den allgemeinen Abstimmungsraum nicht aufsuchen darf;

2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,
- wenn er ohne sein Verschulden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist oder ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Bayern zurückgekehrt ist und sein Aufenthalt gemäß Art. 1 Abs. 2 Landeswahlgesetz als nicht unterbrochen gilt,
 - wenn er die Stimmberechtigung durch den Wegfall von Ausschlußgründen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erlangt hat.

Wahlscheine können von eingetragenen Stimmberechtigten (Nr. 1) bis zum Tage vor der Abstimmung 12 Uhr — bis zum 18 Uhr³⁾ — bei der Gemeinde

(Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.)

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Grund für die Ausstellung des Wahlscheins ist anzugeben.

Nicht eingetragene Stimmberechtigte (Nr. 2) können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Abstimmungstage bis 12 Uhr stellen. Das gleiche gilt, wenn der im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte den Wahlschein ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig beantragen konnte.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, können hierzu nur nahe Familienangehörige ermächtigt werden. Das gleiche gilt für die Abholung der Unterlagen.

Aus dem Antrag soll sich ergeben, ob der Stimmberechtigte durch
 Stimma b g a b e in einem Stim m b e z i r k d e s Stim m k r e i s e s
 oder
 durch B r i e f w a h l
 abstimmen will.

- VI. Ein Stimmberechtigter, der im Wahlscheinantrag angegeben hat, daß er durch Briefwahl abstimmen will, erhält mit dem Wahlschein zugleich

1 Merkblatt für die Briefwahl,

je 1 amtlichen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (grün),

je 1 amtlichen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (grün),

2 amtliche Wahlumschläge (weiß und grün) und 2 Siegelmarken zu deren Verschluß und

1 amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist.

Diese Unterlagen werden ihm von der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß der Stimmberechtigte den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Stimmberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

.....
 Die Gemeinde

¹⁾ Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die jeder Auslegestelle zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.

²⁾ Einzusetzen ist die Zeit, in der die Wahlbenachrichtigungen ausgegeben worden sind.

³⁾ In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum 2. Tag vor der Abstimmung, 18 Uhr, angenommen zu werden. Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3 (zu § 19 Abs. 3)

Auf Grund der melderechtlichen Unterlagen sind nach dem Stand vom
im Stimmbezirk die nachstehenden Personen als stimmberechtigt
festgestellt worden.

.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeinde

.....

Gemeinde
 Stimmbezirk
 Stimmkreis

Anlage 4 (zu § 22 Abs. 1)

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Für die Landtagswahl und Bezirkswahl am

Dieses Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom
 in der Zeit vom bis zum
 (20. Tag vor der Abstimmung) (16. Tag vor der Abstimmung)
 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit der Abstimmung sind ortsüblich bekanntgemacht worden¹⁾.

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit der Abstimmung sind den Stimmberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Abstimmung außerdem am
 ortsüblich bekanntgemacht worden¹⁾.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Seiten-Karten.

In das Wählerverzeichnis sind eingetragen:

	Landtagswahl	Bezirkswahl	
Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahlschein)	Personen
Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahlschein)	Personen
somit Stimmberechtigte zusammen	Personen

Berichtigt gemäß § 44 der Landeswahlordnung ²⁾	
Landtagswahl	Bezirkswahl
.....
.....
.....
Der Wahlvorsteher	

Die StimmaBgabe wird

1. für die Landtagswahl
 - a) für den Stimmkreisbewerber in Spalte
 - b) für den Wahlkreisbewerber in Spalte
2. für die Bezirkswahl
 - a) für den Stimmkreisbewerber in Spalte
 - b) für den Wahlkreisbewerber in Spalte

vermerkt³⁾.

(Dienstsiegel)

Die Gemeinde

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Stimmberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

³⁾ Die Spalten im Wählerverzeichnis müssen entsprechend bezeichnet sein. Soweit das Wählerverzeichnis bereits bei früheren Abstimmungen benutzt wurde, müssen für die neue Abstimmung für jeden Stimmberechtigten die gleichen Spalten für die Abstimmungsvermerke zur Verfügung stehen.

Anlage 5 (zu § 23)

LW 1	LW 2
BW 1	BW 2

Wahlschein Nr.

für die Landtagswahl und Bezirkswahl

am

Gültig zur Stimmabgabe im Stimmkreis

Herr — Frau

.....

(Straße, Nr.)

(PLZ, Ort)

Wählerverzeichnis Nr.

oder

¹⁾ Ausstellung des Wahlscheins nach Art. 12 Abs. 2 LWG

geboren am

wohnhaft in²⁾
(Straße, Nr., PLZ, Ort)

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins an der Landtagswahl und Bezirkswahl

1. unter Vorlage eines Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des obengenannten Stimmkreises oder
2. durch Briefwahl teilnehmen.

(Dienstsiegel)

Die Gemeinde

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Nur für die Briefwahl

Eine Stimme ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn der Stimmberechtigte die nachstehende eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben hat.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 156 Strafgesetzbuch).

Eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber der Behörde, der ich diesen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen einreiche, an Eides Statt, daß ich die beigefügten Stimmzettel persönlich — gemäß dem erklärten Willen des Stimmberechtigten³⁾ — gekennzeichnet habe. Ich weiß, daß die Angabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuches strafbar ist.

(Ort)

(Datum)

(Vor- und Familienname)

¹⁾ Zutreffendenfalls ankreuzen

²⁾ Nur auszufüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt

³⁾ Bei Kennzeichnung durch eine Vertrauensperson

Vorderseite

Merkblatt für die Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin!

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Bayerischen Landtag und zum Bezirkstag am, und zwar:

Für die Landtagswahl und die Bezirkswahl

1. den Wahlschein,
2. einen hellroten Wahlbriefumschlag,

für die Landtagswahl

3. die beiden amtlichen weißen Stimmzettel,
4. den amtlichen weißen Wahlumschlag,
5. die Siegelmarke,

für die Bezirkswahl

6. die beiden amtlichen grünen Stimmzettel,
7. den amtlichen grünen Wahlumschlag,
8. die Siegelmarke.

Sie können an der Abstimmung teilnehmen

1. **gegen Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises **durch Stimmabgabe im Abstimmungslokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder

2. **gegen Einsendung des Wahlscheines** und der Stimmzettel an die auf dem Wahlbriefumschlag bezeichnete Behörde **durch Briefwahl**.

Hierbei wären im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgabe nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitiger „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn im unteren Teil des Wahlscheines die „Eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl“ mit Ort, Datum und Unterschrift versehen ist und der Wahlschein dem Wahlbriefumschlag beigefügt ist.
2. Den Wahlschein nicht in den weißen oder grünen Wahlumschlag legen, sondern mit diesen beiden Wahlumschlägen in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.
3. Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Vertrauensperson. Diese unterzeichnet auch die „Eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl“.
4. Der Wahlbrief ist durch die Post so rechtzeitig an die darauf angegebene Behörde zu übersenden, daß er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht von Ihnen bei Aufgabe im Bundesgebiet und in West-Berlin nicht freigemacht zu werden; das hat bereits Ihre Gemeinde getan. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde abgegeben werden.

Wenn der Stimmberechtigte nicht Gefahr laufen will, daß sein Wahlbrief zu spät eingeht, muß er ihn bei Beförderung im Fernverkehr spätestens am Freitag vor der Abstimmung bis mittags, bei entfernt liegenden Orten möglichst noch früher und bei Beförderung im Ortsverkehr spätestens am Samstag vor der Abstimmung bis mittags

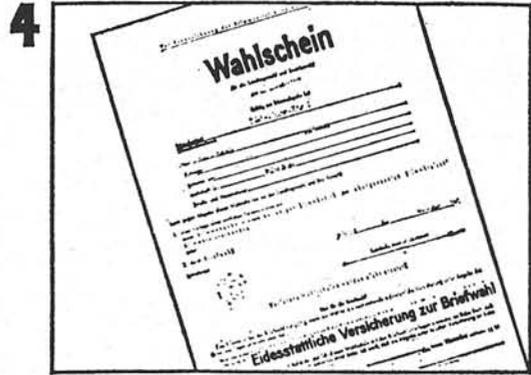
zur Post geben.

Rückseite

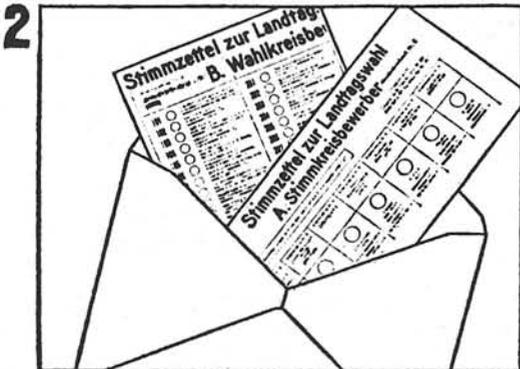
Wegweiser für die Briefwahl



Die beiden weißen Stimmzettel zur Landtagswahl persönlich ankreuzen. Sie haben zwei Stimmen: Je eine Stimme für A den Stimmkreisbewerber (*kleiner Stimmzettel*) und B den Wahlkreisbewerber (*großer Stimmzettel*).



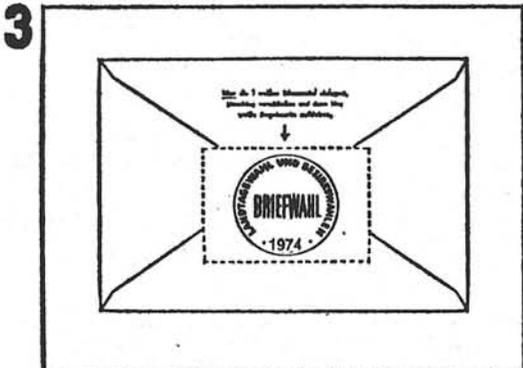
„Eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl“ im unteren Teil des Wahlscheins mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



Großen und kleinen weißen Stimmzettel in weißen Wahlumschlag legen.



Wahlschein sowie weißen und grünen Wahlumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken. Der Wahlschein darf sich nicht in dem weißen oder grünen Wahlumschlag befinden.



Weißer Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.
In gleicher Weise wird mit den beiden grünen Stimmzetteln zur Bezirkswahl, dem grünen Wahlumschlag und der Siegelmarke verfahren.



Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, zur Post geben (im Ausland: ausreichend frankiert) oder bei der zuständigen Behörde (siehe Anschrift auf Wahlbrief) spätestens am Wahltag, 18 Uhr, abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist.

Stimmzettel zur Landtagswahl

B. Zweitstimme für die Wahl

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft den Stimmkreisbewerber
Wahlgesetz)

Auf dem Stimmzettel darf nur ein Bewerber

Wahlvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlvorschlag Nr. 4 D-Partei
<input type="radio"/> 101 Kaufmann Karl Dipl.-Vw. Prokurist München	<input type="radio"/> 201 Dr. Hofmann Otto Rechtsanwalt München	<input type="radio"/> 301 Gruber August Landwirt Miesbach	<input type="radio"/> 401 Wiesner M. Rechtsanw. Dachau
<input type="radio"/> 102 Schwaiger Maria Hausfrau Garching	<input type="radio"/> 203 Strobl Anton Journalist München	<input type="radio"/> 302 Fuchs Heinrich Behördenangest. Freising	<input type="radio"/> 402 Belm Mart. Bauer Weilheim
<input type="radio"/> 104 Lang Fritz Dipl.-Kfm. Selbst. Kaufmann München	<input type="radio"/> 204 Ganser Franz Schriftsetzer Miesbach	<input type="radio"/> 304 Mühlbauer Pauline Sekretärin Murnau	<input type="radio"/> 403 Dr. Greiner E. Tierarzt München
<input type="radio"/> 105 Dr. Waldemann Franz Facharzt München	<input type="radio"/> 205 Buchner Rudolf Kraftfahrer München	<input type="radio"/> 305 Memmel Kurt Dipl.-Ing. Architekt Herrsching	<input type="radio"/> 405 Brandl Mich. Baukaufma. Ingolstadt
<input type="radio"/> 106 Hauser Leonhard Landwirt Tegernbach	<input type="radio"/> 206 Filser Manfred Exportkaufmann Fürstenfeldbruck	<input type="radio"/> 306 Meier Kurt Redakteur Rosenheim	<input type="radio"/> 406 Wimmer Pa. Führunterne. Ingolstadt
usw.	usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 161 Dr. Stangl Josef Oberstudienrat Starnberg	<input type="radio"/> 261 Müller Peter Geschäftsführer Feldafing	<input type="radio"/> 361 Kleber Max Sattlermeister Eichstätt	<input type="radio"/> 461 Dr. Anger J. Chemiker Gräfelfing
<input type="radio"/> 162 Liebig Paul Schreinermeister Grasbrunn	<input type="radio"/> 262 Palm Otto Amtmann a. D. München	<input type="radio"/> 362 Riese Hans Revisor Erding	<input type="radio"/> 462 Hampel Lor. Verwaltung. angest. Rosenheim

(Anlagen 7 und 8 siehe nach Anlage 9)

Anlage 9 (zu § 37 Abs. 3)

m

s Wahlkreisbewerbers

wird nicht auf diesem Stimmzettel B, sondern auf dem Stimmzettel A zur

werden, sonst ist die Stimmabgabe ungültig!

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis 114 Dachau

Wahlvorschlag Nr. 5 E-Partei	Wahlvorschlag Nr. 6 F-Partei	Wahlvorschlag Nr. 7 G-Partei	Wahlvorschlag Nr. 8 H-Partei
502 Altmann Fritz Psychologe München	<input type="radio"/> 601 Wallner Josef Viehändler Schongau	<input type="radio"/> 702 Leicht Grete Studentin München	<input type="radio"/> 801 Ederer Gottlieb Dipl.-Ing., Baurat Erding
503 Kollmann Franz Buchhalter Rosenheim	<input type="radio"/> 602 Hammer August Lehrer München	<input type="radio"/> 703 Fischer Kurt Selbst. Malermeist. Freising	<input type="radio"/> 803 Dr. Peters Willi Notar Bad Reichenhall
504 Rößler Anton Mineralölkaufm. München	<input type="radio"/> 604 Brendl Johann Landmaschinen- händler Au	<input type="radio"/> 704 Bahner Jakob Landwirt Mauern	<input type="radio"/> 804 Brandt Karl Selbst. Kürschnermeister Puchheim
505 Stumpf Rosa Lehrerin Fürstenfeldbruck	<input type="radio"/> 605 Buhl Max Dipl. agr. ing. Landwirtschaftsrat Glonn	<input type="radio"/> 705 Feindt Jürgen Soldat Altötting	usw.
506 Birnbaum Romeo Lagerarbeiter Traunstein	<input type="radio"/> 606 Kraus Fritz Steuerinspektor München	<input type="radio"/> 706 Grassl Alfons akad. Bildhauer Pfaffenhofen a. d. Ilm	
usw.	usw.	usw.	
561 Manstein Alfred Graveur Dachau	<input type="radio"/> 661 Hoffmann Heinz Käsefabrikant Sonthofen	<input type="radio"/> 761 Mondschein Otto Glasermeister Mittenwald	
562 Remmel Franz Former Trostberg	<input type="radio"/> 662 Springer Adam Hotelier Rott a. Inn	<input type="radio"/> 762 Deimel Christine med.-techn. Assistentin Bad Tölz	

Ausgabestelle
(Gemeinde, Ort)

Wahlscheinnummer:

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
DIN B 5 hellrot**Wahlbrief**

Rückantwort

An
Landratsamt/Stadt¹⁾
— Dienststelle des Stimmkreisbeauftragten —.....
(Straße, Nr.).....
(PLZ, Ort)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Stimmzettel zur Landtagswahl am

A. Erststimme für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers

Auf dem Stimmzettel darf nur ein Bewerber angekreuzt werden, sonst ist die Stimmabgabe ungültig!

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis 114 Dachau

Wahlvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlvorschlag Nr. 4 D-Partei	Wahlvorschlag Nr. 5 E-Partei	Wahlvorschlag Nr. 6 F-Partei	Wahlvorschlag Nr. 7 G-Partei	Wahlvorschlag Nr. 8 H-Partei
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
103 Dr. Müller Otto Rechtsanwalt Dachau	202 Groß Anton Schlosser Karlsfeld	303 Steiner Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	404 Keller Alois Kfm. Angest. Tandern	501 Staudinger Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen	603 Wolf Adam Vertreter Sulzemoos	701 Graf Fritz Landwirt Markt Indersdorf	802 Haberl Paul Selbst. Schreiner Altomünster

— 7 —

Unterschriften von Stimmberechtigten des Wahlkreises*)

Lfd. Nr.	Persönliche und handschriftliche Unterschrift	Familiennamen und Vorname	Geburts-tag	Wohnort, Wohnung
des Unterzeichners in Blockschrift angeben				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Bescheinigung des Stimmrechts

Die unter Nr. dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 (Zahl) des Grundgesetzes und haben am Wahltag seit mindestens 3 Monaten ihren Aufenthalt in Bayern (Art. 1 Abs. 1 LWG und §§ 14 ff LWO). Sie sind weder vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art. 2 LWG) noch ruht ihr Stimmrecht (Art. 3 LWG).

(Dienstsiegel)

(Ort)

(Datum)

Die Gemeinde

*) Jeder Wahlkreisvorschlag muß von wenigstens 500 Personen, die im Wahlkreis stimmberechtigt sind, unterzeichnet sein. An Stelle von 500 Unterschriften genügen 20, wenn glaubhaft gemacht wird, daß mindestens 500 Stimmberechtigte den Wahlkreisvorschlag unterstützen. Die Bewerber selbst dürfen den Wahlvorschlag nicht unterzeichnen (Art. 40 Abs. 4 Nr. 4 LWG, § 31 Abs. 1 Nr. 4 LWO). Müssen 500 Unterschriften beigebracht werden, sind sie auf der nächsten Seite und auf weiteren besonderen Blättern zu leisten. Die gemeindliche Bescheinigung des Stimmrechts der Unterzeichner kann auf die Unterschriftenblätter gesetzt werden.

Anlage 11 (zu § 31 Abs. 2)

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften,
die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Der Wahlkreisleiter

Unterschriftenliste

für die Wahl zum Bayerischen Landtag am

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlkreisvorschlag

für den Wahlkreis

der

(Name und Kennwort der Partei oder Wählergruppe)

Lfd. Nr. ¹⁾	Persönliche und handschriftliche Unterschrift	Familiename und Vorname	Geburtsdag	Wohnort, Wohnung
des Unterzeichners in Blockschrift angeben				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

Lfd. Nr.	Persönliche und handschriftliche Unterschrift	Familiename und Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
des Unterzeichners in Blockschrift angeben				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				

Bescheinigung des Stimmrechts

Die unter Nr. dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 (Zahl)

Abs. 1 des Grundgesetzes und haben am Wahltag seit mindestens 3 Monaten ihren Aufenthalt in Bayern (Art. 1 Abs. 1 LWG und §§ 14 ff. LWO). Sie sind weder vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art. 2 LWG) noch ruht ihr Stimmrecht (Art. 3 LWG).

.....
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

Die Gemeinde

Anlage 12 (zu § 31 Abs. 3 Nr. 4)

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Landtagswahl am

Herr / Frau geb. am
(Vor- und Familienname)

in Beruf

Wohnort, Wohnung

ist am Wahltage stimmberechtigt und wählbar.

(Dienstsiegel)

.....
Die Gemeinde
.....

Zustimmungserklärung

für die Landtagswahl am

Ich
(Familienname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort, Wohnung)

stimme meiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlkreisvorschlag der

.....
(Name und Kennwort der Partei oder Wählergruppe)

für den Wahlkreis zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlkreis als Bewerber aufgestellt worden bin oder mich aufstellen lasse.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 13 (zu § 39 Abs. 2)

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am findet die

Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag

statt. — Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr¹⁾ —

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk — ist in
(Zahl)

Stimmbezirke eingeteilt:²⁾

Stimmbezirk Nr.	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Abstimmungsraumes (Straße, Haus-Nr., Zi.-Nr.)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom bis zum zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler hat 2 Stimmen für die Landtagswahl und 2 Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel zur Landtagswahl haben weiße Farbe, die Stimmzettel zur Bezirkswahl sind grün.

Der kleine Stimmzettel ist für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers, der große Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers bestimmt.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will. Auf jedem Stimmzettel darf der Wähler nur einem einzigen Bewerber seine Stimme geben.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und mehrmals gefaltet werden.

4. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, muß sich von der Gemeinde folgende Unterlagen beschaffen:

- 1 Merkblatt für die Briefwahl,
- je 1 amtlichen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (grün),
- je 1 amtlichen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (grün),
- 2 amtliche Wahlumschläge (weiß und grün) und 2 Siegelmarken zu deren Verschuß und
- 1 amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist.

Diese Unterlagen werden ihm von der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß der Stimmberechtigte den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Stimmberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

.....
Die Gemeinde
.....

¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Abstimmungszeit ist die festgesetzte Abstimmungszeit einzusetzen.

²⁾ Bei Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, ist ebenfalls die Lage des Abstimmungsraumes in der Übersicht einzusetzen.

Die Aufführung der einzelnen Stimmbezirke ist nur in Gemeinden mit wenigen Stimmbezirken notwendig; sonst genügt die Verweisung auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung.

Wenn Anstaltsstimmbezirke gebildet sind, sind diese stets hier einzeln mit aufzuführen.

Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 14 (zu § 69)

Stimmkreis

Kreisfreie Gemeinde

Landkreis

(Ort)

(Datum)

Gemeinde

Stimmbezirk

Diese Wahlniederschrift muß auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden!

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am _____

I. Wahlvorstand

Die Gemeindebehörde hat folgende stimmberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstandes ernannt bzw. berufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Familiennamen	Vorname
1	Wahlvorsteher		
2	Stellvertreter		
3	Schriftführer		
4	Beisitzer		
5	Beisitzer		
6	Beisitzer		
7	Beisitzer		
8	Beisitzer		
9	Beisitzer		

An Stelle der nichterschiedenen Mitglieder des Wahlvorstandes Nr. ernannte der Wahlvorsteher aus den anwesenden Stimmberechtigten folgende Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

1			
2			
3			
4			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1	_____		
2	_____		
3	_____		
4	_____		

II. Wahlhandlung

II/1. Verpflichtung des Wahlvorstandes — Auflegung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung — Anschlag der Bekanntmachungen

Der Wahlvorsteher verpflichtete durch Handschlag die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Abstimmungsraum vor. Am bzw. im Abstimmungsgebäude war je ein Abdruck der Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die zugelassenen Wahlkreisvorschläge sowie der Abstimmungsbekanntmachung gut leserlich angebracht.

II/2. Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen bzw. versiegelt. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

II/3. Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die Wähler unbeobachtet die Stimmzettel behandeln konnten, waren Abstimmungsschutzvorrichtungen aufgestellt. Bei Nebenräumen, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, konnte deren Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden.

Zahl der Abstimmungsschutzvorrichtungen:

Zahl der Nebenräume:

II/4. Berichtigung des Wählerverzeichnisses — Beginn der Abstimmung

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Beginn der Abstimmung: Uhr

II/5. Besondere Vorfälle

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten, z. B. Zurückweisung von Wählern — § 48 Abs. 6 und § 51 Abs. 1 LWO —, wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigefügt.

Besondere Vorfälle: ja nein
Anlagen Nr.

II/6. Beweglicher Wahlvorstand

Im Stimmbezirk befinden sich

- a) kleinere Kranken- oder Pflegeanstalten
- b) Klöster

Anzahl:
Anzahl:

für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hatte. Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Anstalten und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Nach Prüfung der Wahlscheine nahm er die gefalteten Stimmzettel wieder entgegen, legte sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und vereinnahmte die Wahlscheine. Nach Schluß der Abstimmung brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Abstimmungszeit. Anschließend wurde ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt.

Der bewegliche Wahlvorstand setzte sich aus folgenden drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zusammen:

Name des Wahlvorstehers bzw. des Stellvertreters:

Name des ersten Beisitzers:

Name des zweiten Beisitzers:

II/7. Schluß der Abstimmung

Von 18 Uhr ab wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Schluß der Abstimmung:
..... Uhr

III. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

III/1. Vorbereitung

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers bzw. dessen Stellvertreters vorgenommen. Zunächst wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

Der Wahlvorsteher öffnete dann die Wahlurne und entnahm daraus die Stimmzettel. Er überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

Der Wahlvorstand legte die großen und kleinen Stimmzettel getrennt voneinander.

III/2. Stimmberechtigte

Der Schriftführer übertrug aus der Abschlußbescheinigung der Wählerliste die Zahl der Stimmberechtigten in Abschnitt IV (S. 5) dieser Wahlniederschrift.

Die Zahl der Stimmberechtigten wurde in Abschnitt IV unter A 1 und A 2 eingetragen und hieraus die Summe gebildet.

III/3. Ermittlung der Zahl der Wähler

der Schriftführer zählte an Hand der Abstimmungsvermerke die Wähler

- a) im Wählerverzeichnis
- b) bei den eingenommenen Wahlscheinen
- c) (a + b) zusammen

Zahl der Wähler mit Abstimmungsvermerk			Wähler insgesamt Sp. 1 + Sp. 2 + Sp. 3	Kennbuchstabe
für beide Stimmzettel	nur für den kleinen Stimmzettel	nur für den großen Stimmzettel		
1	2	3	4	5
				= B 1
				= B 2
				= B

↓
Diese Zahlen wurden in Abschnitt IV unter B 1, B 2 bzw. B übertragen.

Daraus ergeben sich

- d) **Stimmabgabevermerke** f. d. kleinen Stimmzettel (Zeile c; Sp. 1 + Sp. 2) =
- e) **Stimmabgabevermerke** f. d. großen Stimmzettel (Zeile c; Sp. 1 + Sp. 3) =

--

III/4. Sortierung der kleinen Stimmzettel „A. Stimmkreisbewerber“ und der großen Stimmzettel „B. Wahlkreisbewerber“.

Der Wahlvorstand öffnete die Stimmzettel und legte sie nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) gültige kleine Stimmzettel nach Wahlvorschlägen
- b) kleine Stimmzettel, die eindeutig ungültig sind (einschl. der leer abgegebenen Stimmzettel)
- c) kleine Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben und über deren Gültigkeit der Wahlvorstand noch zu beschließen hatte
- d) gültige große Stimmzettel nach Wahlvorschlägen
- e) große Stimmzettel, die eindeutig ungültig sind (einschl. der leer abgegebenen Stimmzettel)
- f) große Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben und über deren Gültigkeit der Wahlvorstand noch zu beschließen hatte

Anzahl:
(nur c)

Anzahl:
(nur f)

Die einzelnen Stimmzettelpakete wurden jeweils einem Beisitzer zur Verwahrung übergeben.

— 4 —

III./5. Behandlung der Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben (siehe III/4c und f).

Die Behandlung dieser Stimmzettel ging so vor sich, daß der Wahlvorsteher jeden einzelnen Stimmzettel den Beisitzern zeigte und Beschluß fassen ließ. Den Grund für die Ungültigkeit des Stimmzettels bzw. den Beschluß, für welchen Wahlvorschlag oder Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Die Stimmzettel wurden daraufhin zu den Stimmzettelpaketen gemäß III/4a und b bzw. d und e gelegt.

III/6. Auszählung der Stimmzettel

A. Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die kleinen Stimmzettel „A. Stimmkreisbewerber“ (= Erststimmen) nach Parteien und Wählergruppen. Stimmt das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag auf S. 5, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt. Bei beiden Zählungen wurde darauf geachtet, daß die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen richtig gelegt waren. Sinngemäß wurde so auch mit den ungültigen Stimmzetteln verfahren.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt IV unter E 1, E 2 usw., Spalte Erststimmen, eingetragen.

B. In gleicher Weise wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands die großen Stimmzettel „B. Wahlkreisbewerber“ (= Zweitstimmen) gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt IV unter E 1, E 2 usw., Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

III/7. Kontrolle

Folgende Zahlen stimmen überein:

1. Stimmabgabevermerke für den kleinen Stimmzettel (Abschnitt III/3, unter d) und

Abgegebene Erststimmen (Abschnitt IV Kennzeichen C, Sp. Erststimmen)

2. Stimmabgabevermerke für den großen Stimmzettel (Abschnitt III/3, unter e) und

Abgegebene Zweitstimmen (Abschnitt IV Kennzeichen C, Sp. Zweitstimmen)

(Bitte ankreuzen)

ja nein

ja nein

Soweit die angesprochenen Zahlen trotz wiederholter Zählung nicht übereinstimmen, wird folgende Begründung gegeben:

III/8. Erste Durchsage

Für die Erste Durchsage wurden die Ergebnisse aus Abschnitt IV (S. 5) in den hierfür vorgesehenen Wahlvordruck V 3 übertragen und der Gemeinde bzw. dem Stimmkreisbeauftragten gemeldet.

Ausfüllung des Wahlvordrucks V 3

III/9. Auszählung der großen Stimmzettel nach Bewerbern

Der Wahlvorstand ermittelte aus den großen Stimmzetteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber und die für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers abgegebenen Stimmen. Zu diesem Zweck sagte der Wahlvorsteher an, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben wurde. Ein Beisitzer vermerkte die angesagte Stimmabgabe in der Zählliste (V 4). An dem Auszählungsvorgang waren alle Mitglieder des Wahlvorstands beteiligt.

Übertrag der Zahlen aus der Zählliste (V 4) in Abschnitt IV F dieser Niederschrift.

Die für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt IV F in der Zeile „Zweitstimmen insges.“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der im Abschnitt IV E, Spalte „Zweitstimmen“, überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von IV F mit IV E 1, E 2 usw.

III/10. Feststellung des Ergebnisses

Das in Abschnitt IV enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis des Stimmbezirks festgestellt und vom Wahlvorsteher im Wahllokal mündlich bekanntgegeben.

— 5 —

Wird vom Bayer. Statist. Landesamt ausgefüllt			
StKr.	Gemeinde	Stimmbez.	1=Briefw. 2=Ausw.
1—3	4—9	10—13	14

IV. Abstimmungsergebnis

Nur für Statist. Landesamt

Kennzeichen	Bezeichnung	Anzahl	KA 1	
STIMMBERECHTIGTE (siehe III/2)			LSP. 15	
A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis		16—19	
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis		20—23	
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen		24—27	
WÄHLER (siehe III/3)				
B 1	Wähler laut Wählerverzeichnis		28—31	
B 2	Wähler mit Wahrschein (Zahl der eingenommenen Wahlscheine)		32—35	
B	Wähler insgesamt (B 1 + B 2)		36—39	
STIMMEN (siehe III/6 und III/9)				
	Wahlvorschlag	Erststimmen	Zweitstimmen	KA 3/4
	Nr. Kennwort			LSP. 15
E 1	1 A — Partei —			16—19
E 2	2 B — Partei —			20—23
E 3	3			24—27
E 4	4			28—31
E 5	5			32—35
E 6	6			36—39
E 7	7			40—43
E 8	8			44—47
E 9	9			48—51
E 10	10			52—55
E	Gültige Stimmen zusammen (E 1 + E 2 usw.)			56—59
D	Ungültige Stimmen zusammen			60—63
C	Abgegebene Stimmen insgesamt (E + D)			64—67

— 6 bis 10 —

noch IV. Abstimmungsergebnis: GÜLTIGE ZWEITSTIMMEN FÜR DIE EINZELNEN BEWERBER (F)

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (Kennwort:)

100*		116		132		148	
101		117		133		149	
102		118		134		150	
103		119		135		151	
104		120		136		152	
105		121		137		153	
106		122		138		154	
107		123		139		155	
108		124		140		156	
109		125		141		157	
110		126		142		158	
111		127		143		159	
112		128		144		160	
113		129		145		161	
114		130		146		162	
115		131		147		—	—
zus.		zus.		zus.		zus.	

Summe aus
Sp. 1:
Sp. 2:
Sp. 3:
Sp. 4:

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers
Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1 + 2 + 3 + 4): x)

x) Vergl. Abschnitt IV. E, Spalte Zweitstimmen

Wahlkreisvorschlag Nr. 2 (Kennwort:)

200*		216		232		248	
201		217		233		249	
202		218		234		250	
203		219		235		251	
204		220		236		252	
205		221		237		253	
206		222		238		254	
207		223		239		255	
208		224		240		256	
209		225		241		257	
210		226		242		258	
211		227		243		259	
212		228		244		260	
213		229		245		261	
214		230		246		262	
215		231		247		—	—
zus.		zus.		zus.		zus.	

Summe aus
Sp. 1:
Sp. 2:
Sp. 3:
Sp. 4:

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers
Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1 + 2 + 3 + 4): x)

x) Vergl. Abschnitt IV. E, Spalte Zweitstimmen

V. Abschluß

V/1. Anwesenheit des Wahlvorstandes

Anwesend waren während der Feststellung des Abstimmungsergebnisses alle auf Seite 1 dieser Niederschrift verzeichneten Mitglieder des Wahlvorstandes.

V/2. Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

V/3. Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

Vorstehende Niederschrift wurde von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher	Die Beisitzer
.....
Der Stellvertreter
.....
Der Schriftführer
.....

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes!

V/4. Ordnen und Verpacken der Wahlverhandlungen

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden je als Paket verpackt und verschnürt:

- a) Die gültigen kleinen Stimmzettel (A. Stimmkreisbewerber),
 - b) die gültigen großen Stimmzettel (B. Wahlkreisbewerber),
 - c) die ungültigen kleinen Stimmzettel (einschl. der leer abgegebenen Stimmzettel),
 - d) die ungültigen großen Stimmzettel (einschl. der leer abgegebenen Stimmzettel),
 - e) die numerierten Wahlumschläge, bei denen der Vermerk „kleiner Stimmzettel fehlt“, „großer Stimmzettel fehlt“ oder „leer“ angebracht ist,
 - f) die zurückgewiesenen Wahlbriefe¹⁾,
 - g) die eingenommenen Wahlscheine¹⁾,
- Die Pakete a, b, c, d, e und f wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

V/5. Übergabe der Wahlverhandlungen

Dem Beauftragten des Stimmkreisbeauftragten bzw. der Kreisverwaltungsbehörde wurden übergeben:

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen (Zählliste V 4, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse), in der Versandtasche T 2,
- b) die Wahlscheinverzeichnisse¹⁾,
- c) die Pakete, wie unter V/4 beschrieben,
- d) die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst vom Stimmkreisbeauftragten zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände¹⁾.

Übergabe:

Tag:

Uhrzeit:

Ordnungsgemäß übergeben vom
Wahlvorsteher:

Vom Beauftragten nach Prüfung auf
Vollständigkeit übernommen:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl. Die Unterlagen müssen noch für die Auswertung der Bezirkswahl zur Verfügung stehen.

Stimmkreis

Kreisfreie Gemeinde

Landkreis

(Ort)

(Datum)

Briefwahlvorstand

Diese Wahlniederschrift muß auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden!

Wahlniederschrift / Briefwahl

zur Landtagswahl am _____

I. Wahlvorstand

Von den vom Stimmkreisbeauftragten bzw. von der Kreisverwaltungsbehörde zu Mitgliedern des Wahlvorstands ernannten stimmberechtigten Personen waren heute erschienen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Familiennamen	Vorname
1	Wahlvorsteher		
2	Stellvertreter		
3	Schriftführer		
4	Beisitzer		
5	Beisitzer		
6	Beisitzer		
7	Beisitzer		
8	Beisitzer		
9	Beisitzer		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1	_____		
2	_____		
3	_____		
4	_____		

Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands: Uhr

II. Wahlhandlung

II/1. Verpflichtung des Wahlvorstandes — Auflegung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung

Der Wahlvorsteher verpflichtete durch Handschlag die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Auszählungsraum vor.

II/2. Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen bzw. versiegelt. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

II/3. Wahlscheinverzeichnisse und Wahlbriefe

Dem Wahlvorstand wurden die vollzähligen Wahlscheinverzeichnisse folgender Gemeinden übergeben:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Von den Stimmberechtigten der vorgenannten Gemeinden lag zu Beginn des Wahlgeschäftes folgende Anzahl von verschlossenen Wahlbriefen vor: Wahlbriefe

II/4. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe

Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und die Wahlumschläge und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers (Landtagswahl schwarz; Bezirkswahl grün) vermerkt hat und weder der Wahlschein noch die Wahlumschläge zu Bedenken Anlaß gaben, legte der Wahlvorsteher die Wahlumschläge — getrennt nach Landtagswahl und Bezirkswahl — ungeöffnet in die hierfür bestimmte Wahlurne. Die Wahlscheine sammelte ein Beisitzer.

Von den um 18 Uhr von der Post abgeholten Wahlbriefen erhielt der Wahlvorstand noch zur Bearbeitung: Wahlbriefe

Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug demnach Wahlbriefe

Es mußten Wahlbriefe zurückgewiesen und samt ihrem Inhalt ausgesondert werden

a) weil der auf dem Wahlschein genannte Wähler im Wahlscheinverzeichnis nicht aufzufinden war und auch keine Nachricht darüber vorlag, daß er nachträglich noch am Wahltag bis 12 Uhr einen Wahlschein erhalten hatte: Wahlbriefe Nr.
bis Nr.

b) weil sie keinen gültigen Wahlschein enthielten: Wahlbriefe Nr.
bis Nr.

- c) weil sie einen Wahlschein enthielten, auf dem die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung fehlte: Wahlbriefe Nr.
bis Nr.
 - d) weil die Stimmzettel nicht im Wahlumschlag lagen: Wahlbriefe Nr.
bis Nr.
 - e) weil der Wahlumschlag als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen war oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt: Wahlbriefe Nr.
bis Nr.
 - f) weil Wahlbriefe Nr.
bis Nr.
- Die Gesamtzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe beträgt demnach: Wahlbriefe

II/5. Abschluß der Vorarbeiten

Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt worden waren, begann der Wahlvorstand — nach Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit, d. i. um 18 Uhr — um Uhr mit der Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl.

III. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

III/1. Vorbereitung

Der Wahlvorsteher öffnete die Wahlurne und entnahm daraus die weißen Wahlumschläge. Er überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

III/2. Ermittlung der Zahl der Wähler

- a) Die Wahlumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge
Übertrag dieser Zahl in
Abschnitt IV unter B
Wähler
- b) Die Namensunterstreichungen (schwarz) in den Wahlscheinverzeichnissen wurden gezählt. Die Zählung ergab Unterstreichungen

Die Zahl der Wahlumschläge (a) stimmt mit der Zahl der Unterstreichungen (b) überein. ja nein
(Bitte ankreuzen)

Soweit die angesprochenen Zahlen unter a und b trotz wiederholter Zählung nicht übereinstimmen, wird folgende Begründung gegeben:

.....

.....

.....

III/3. Öffnen der Wahlumschläge und Stimmzettelentnahme

Die Wahlumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Stellte sich heraus, daß ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthielt, wurde auf dem Wahlumschlag „leer“ vermerkt. Enthielt ein Wahlumschlag nur einen Stimmzettel, so wurde auf dem Wahlumschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt „kleiner Stimmzettel fehlt“ oder „großer Stimmzettel fehlt“. Die so gekennzeichneten Umschläge nahm ein Beisitzer in Verwahrung. Sie wurden fortlaufend numeriert und von einem Beisitzer verwahrt.

III/4. Sortierung der kleinen Stimmzettel „A. Stimmkreisbewerber“ und der großen Stimmzettel „B. Wahlkreisbewerber“

Der Wahlvorstand öffnete die Stimmzettel und legte sie nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) gültige kleine Stimmzettel nach Wahlvorschlägen

— 4 —

- b) kleine Stimmzettel, die eindeutig ungültig sind (einschl. der leer abgegebenen Stimmzettel)
- c) kleine Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben und über deren Gültigkeit der Wahlvorstand noch zu beschließen hatte
- d) gültige große Stimmzettel nach Wahlvorschlägen
- e) große Stimmzettel, die eindeutig ungültig sind (einschl. der leer abgegebenen Stimmzettel)
- f) große Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben und über deren Gültigkeit der Wahlvorstand noch zu beschließen hatte

Anzahl:
(nur c)

Anzahl:
(nur f)

Die einzelnen Stimmzettelpakete wurden jeweils einem Beisitzer zur Verwahrung übergeben.

III.5. Behandlung der Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben (siehe III/4c und f).

Die Behandlung dieser Stimmzettel ging so vor sich, daß der Wahlvorsteher jeden einzelnen Stimmzettel den Beisitzern zeigte und Beschluß fassen ließ. Den Grund für die Ungültigkeit des Stimmzettels bzw. den Beschluß, für welchen Wahlvorschlag oder Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Die Stimmzettel wurden daraufhin zu den Stimmzettelpaketen gemäß III/4a und b bzw. d und e gelegt.

III.6. Auszählung der Stimmzettel

A. Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die kleinen Stimmzettel „A. Stimmkreisbewerber“ (= Erststimmen) nach Parteien und Wählergruppen. Stimmt das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag auf S. 5, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt. Bei beiden Zählungen wurde darauf geachtet, daß die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen richtig gelegt waren. Sinngemäß wurde so auch mit den ungültigen Stimmzetteln verfahren.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt IV unter E 1, E 2 usw., Spalte Erststimmen, eingetragen.

B. In gleicher Weise wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands die großen Stimmzettel „B. Wahlkreisbewerber“ (= Zweitstimmen) gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt IV unter E 1, E 2 usw., Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

Bei der Zählung der ungültigen Stimmen wurden leere Wahlumschläge als zwei ungültige Stimmen (eine für ungültige Erststimmen und eine für ungültige Zweitstimmen) gezählt. Enthielt der Wahlumschlag nur einen Stimmzettel, so wurde dies als eine ungültige Stimme — hinsichtlich des fehlenden Stimmzettels — gezählt.

III.7. Erste Durchsage

Für die Erste Durchsage wurden die Ergebnisse aus Abschnitt IV (Seite 5) in den hierfür vorgesehenen Wahlvordruck V 3 übertragen und dem Stimmkreisbeauftragten gemeldet.

Ausfüllung des Wahlvordrucks V 3

III.8. Auszählung der großen Stimmzettel nach Bewerbern

Der Wahlvorstand ermittelte aus den großen Stimmzetteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber und die für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers abgegebenen Stimmen. Zu diesem Zweck sagte der Wahlvorsteher an, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben wurde. Ein Beisitzer vermerkte die angesagte Stimmabgabe in der Zählliste (V 4). An dem Auszählungsvorgang waren alle Mitglieder des Wahlvorstands beteiligt.

Übertrag der Zahlen aus der Zählliste (V 4) in Abschnitt IV F dieser Niederschrift.

Die für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt IV F in der Zeile „Zweitstimmen insges.“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der im Abschnitt IV E, Spalte „Zweitstimmen“, überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von IV F mit IV E 1, E 2 usw.

III.9. Feststellung des Ergebnisses

Das in Abschnitt IV enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das endgültige Ergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

— 5 —

Wird vom Bayer. Statist. Landesamt ausgefüllt			
StKr.	Gemeinde	Stimmbez.	1 = Briefw. 2 = Ausw.
1—3	4—9	10—13	14

IV. Abstimmungsergebnis

				Nur für Statist. Landesamt	
Kennzeichen	Bezeichnung		Anzahl	KA 1	
				LSP. 15	
WÄHLER (siehe III/2)					
B	Wähler			36—39	
STIMMEN (siehe III/6 und III/8)					
	Wahlvorschlag		Erststimmen	Zweitstimmen	KA 3/4
	Nr.	Kennwort			LSP. 15
E 1	1	A — Partei —			16—19
E 2	2	B — Partei —			20—23
E 3	3				24—27
E 4	4				28—31
E 5	5				32—35
E 6	6				36—39
E 7	7				40—43
E 8	8				44—47
E 9	9				48—51
E 10	10				52—55
E	Gültige Stimmen zusammen (E 1 + E 2 usw.)				56—59
D	Ungültige Stimmen zusammen				60—63
C	Abgegebene Stimmen insgesamt (E + D)				64—67

— 6 bis 10 —

noch IV. Abstimmungsergebnis: **GÜLTIGE ZWEITSTIMMEN FÜR DIE EINZELNEN BEWERBER (F)**

Ordnungsnummer	Stimmenzahl	Ordnungsnummer	Stimmenzahl	Ordnungsnummer	Stimmenzahl	Ordnungsnummer	Stimmenzahl
1		2		3		4	

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (Kennwort:)

100*	116	132	148
101	117	133	149
102	118	134	150
103	119	135	151
104	120	136	152
105	121	137	153
106	122	138	154
107	123	139	155
108	124	140	156
109	125	141	157
110	126	142	158
111	127	143	159
112	128	144	160
113	129	145	161
114	130	146	162
115	131	147	—
zUS.	zUS.	zUS.	zUS.

Summe aus
Sp. 1:
Sp. 2:
Sp. 3:
Sp. 4:

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1 + 2 + 3 + 4): **x)**

x) Vergl. Abschnitt IV. E, Spalte Zweitstimmen

Wahlkreisvorschlag Nr. 2 (Kennwort:)

200*	216	232	248
201	217	233	249
202	218	234	250
203	219	235	251
204	220	236	252
205	221	237	253
206	222	238	254
207	223	239	255
208	224	240	256
209	225	241	257
210	226	242	258
211	227	243	259
212	228	244	260
213	229	245	261
214	230	246	262
215	231	247	—
zUS.	zUS.	zUS.	zUS.

Summe aus
Sp. 1:
Sp. 2:
Sp. 3:
Sp. 4:

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1 + 2 + 3 + 4): **x)**

x) Vergl. Abschnitt IV. E, Spalte Zweitstimmen

V. Abschluß

V/1. Anwesenheit des Wahlvorstandes

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Abstimmungsergebnisses alle Mitglieder.

V/2. Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

V/3. Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

Vorstehende Niederschrift wurde von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

.....

.....

Der Stellvertreter

.....

.....

.....

Der Schriftführer

.....

.....

.....

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes!

V/4. Ordnen und Verpacken der Wahlverhandlungen

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden je als Paket verpackt und verschnürt:

- a) Die gültigen kleinen Stimmzettel (A. Stimmkreisbewerber),
- b) die gültigen großen Stimmzettel (B. Wahlkreisbewerber),
- c) die ungültigen kleinen Stimmzettel (einschl. der leer abgegebenen Stimmzettel),
- d) die ungültigen großen Stimmzettel (einschl. der leer abgegebenen Stimmzettel),
- e) die eingenommenen Wahlscheine¹⁾,
- f) die unbenützten Stimmzettel.

Die Pakete a, b, c und d wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

V/5. Übergabe der Wahlverhandlungen

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden übergeben:

- a) Diese Wahlniederschrift mit Anlagen (Zählliste V 4, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, beschlußmäßig einbehaltene Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern), in der Versandtasche T 1,
- b) das Wählerverzeichnis¹⁾,
- c) die Pakete, wie unter V/4 beschrieben,
- d) die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände¹⁾.

Übergabe:

Tag:

Uhrzeit:

Ordnungsgemäß übergeben vom
Wahlvorsteher:

Vom Beauftragten nach Prüfung auf
Vollständigkeit übernommen:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl. Die Unterlagen müssen noch für die Auswertung der Bezirkswahl zur Verfügung stehen.

Antrag

auf Zulassung eines Volksbegehrens

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

- | | |
|---|---|
| a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 92 des Landeswahlgesetzes | Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren auf Abberufung des Landtags zuzulassen. |
| b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 69 des Landeswahlgesetzes | Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen: |

Entwurf eines Gesetzes

über

Begründung:

Vertrauensmann Stellvertreter

Anschrift Anschrift

Telefon Telefon

Lfd. Nr.	Familiename		Geboren am	Wohnort	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
	Vorname	in	in	Wohnung ¹⁾		
1						
2						
3						
usw.						

Es wird bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Landkreis Gemeinde

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

¹⁾ Nur in Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern erforderlich.

Eintragungsliste

für das Volksbegehren

(Kennwort)

- | | |
|---|--|
| <p>a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 92 des Landeswahlgesetzes</p> <p>b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 69 des Landeswahlgesetzes</p> | <p>Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren die Abberufung des Bayerischen Landtags.</p> <p>Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß dem Bayerischen Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird:</p> |
|---|--|

Entwurf eines Gesetzes

über

Begründung:

Lfd. Nr.	Familiename	Geboren am	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
	Vorname			
1				
2				
3				
usw.				

Es wird bescheinigt,

1. daß in vorstehender Eintragungsliste Eintragungen geleistet wurden,
2. daß die Unterzeichner am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben,
3. daß Eintragungen, und zwar lfd. Nummer für ungültig erachtet werden.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Landkreis Gemeinde

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 18 (zu § 83 Abs. 7)

Gemeinde:

Ort, Datum

.....

.....

Eintragungsschein

für das Volksbegehren

.....
(Angabe des Kennwortes)

.....
(Familiennamen)

.....
(Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(wohnhaft in)

.....
(Straße und Hausnummer)

kann gegen Abgabe dieses Eintragungsscheins und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises sich in die Eintragungsliste einer beliebigen Gemeinde in Bayern eintragen.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt!

Bekanntmachung

über die Zulassung eines Volksbegehrens über

(Abdruck der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern im vollen Wortlaut)

I. Beginn der Eintragungsfrist:

Ende der Eintragungsfrist:

Während dieser Zeit liegen die Eintragungslisten in folgenden Räumen zur Eintragung auf:

Eintragungsräume (Ort, Straße, Haus-Nr., Zi.-Nr.)	Zugehörige Stimmbezirke oder Stadtbezirke	Öffnungszeiten
.....	Montag—Freitag von..... bis..... Uhr
.....	außerdem
.....	am..... von..... bis..... Uhr
.....	und am..... von..... bis..... Uhr
.....	Samstag von..... bis..... Uhr
.....	Sonntag von..... bis..... Uhr
.....	Feiertag von..... bis..... Uhr

Stimmberechtigte, die den oben genannten Gesetzentwurf unterstützen wollen, können sich im Eintragungsraum ihres Stimmbezirks zu den angegebenen Zeiten in die Liste eintragen. Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Stimmbezirk ist die Wohnung, unter der der Eintragungsberechtigte anlässlich der Landtagswahl..... — der Abstimmung vom..... — *) in das Wählerverzeichnis eingetragen war. Im Zweifelsfall gibt die unterzeichnete Gemeinde Auskunft.

II. Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zur Landtagswahl stimmberechtigt wäre, also wer am Eintragungstage

- a) Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- c) seit mindestens drei Monaten seinen Aufenthalt in Bayern genommen hat,
- d) nicht vom Eintragungsrecht ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen vom Eintragungsrecht ist:

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
- b) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Die Eintragung muß persönlich erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären.

Jeder Eintragungsberechtigte darf sich nur einmal eintragen. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

III. Formale Voraussetzung für die Eintragung

Zur Eintragung ist nur zugelassen:

1. Wer in der Gemeinde seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, und in dem für die Landtagswahl..... — für die Abstimmung am..... — *) benützten Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist oder ruht,

oder

2. wer einen Eintragungsschein besitzt.

Wer dem Leiter der Eintragungsstelle nicht persönlich bekannt ist, hat sich durch einen amtlichen Personalausweis auszuweisen.

IV. Ausstellung von Eintragungsscheinen

Ein Eintragungsberechtigter, der nach Abschnitt III Nr. 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein,

1. wenn er während der ganzen Eintragsfrist aus triftigen Gründen außerhalb des Ortes weilt, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist,
2. wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragsraum aufzusuchen,
3. wenn er als Insasse oder Beschäftigter in einer Anstalt durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Anstalt einzutragen,
4. wenn er seit Abschluß des Wählerverzeichnisses seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in eine andere Gemeinde Bayerns verlegt hat.

Maßgebend ist das anlässlich der Landtagswahl..... — Abstimmung vom — *) benützte Wählerverzeichnis. Ein Eintragungsberechtigter, der bei der Landtagswahl — Abstimmung vom — *) nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen war oder der dort gestrichen worden ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn er stimmberechtigt ist oder bis zum Ablauf der Eintragsfrist stimmberechtigt wird.

Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist in allen Fällen die unterzeichnete Gemeinde, wenn der Antragsteller hier wohnt (vgl. oben Nummer 4). Eintragungsscheine können schriftlich oder persönlich während der Amtsstunden bis zum Ablauf der Eintragsfrist am bei der Gemeinde beantragt werden. Den Grund (Dienststelle, Gebäude, Straße, Hs.-Nr.) für die Ausstellung des Eintragungsscheins hat der Antragsteller anzugeben. Wer für einen anderen den Antrag stellen oder den Eintragungsschein in Empfang nehmen will, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, können hierzu nur nahe Familienangehörige ermächtigt werden.

Inhaber von Eintragungsscheinen können sich in die Eintragsliste einer beliebigen Gemeinde in Bayern eintragen.

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

.....,
 (Ort) (Datum) Gemeinde

*) Nichtzutreffendes streichen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).